

- 1 -

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Auf der 75. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 1. bis 22. Juni 1988 in Genf stattgefunden hat, wurden am 21. Juni 1988 unter anderem das

Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit

sowie die

Empfehlung (Nr. 176) betreffend Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Gemäß Artikel 19 Abs. 5 lit. b und c bzw. Abs. 6 lit. b und c der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBI.Nr. 23/1949, ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

In Entsprechung dieser Vorlageverpflichtung hat der Ministerrat bereits in seiner Sitzung am 15. Mai 1990 den ihm mit dem Antrag auf Kenntnisnahme vorgelegten Bericht über die gegenständlichen Urkunden zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Bericht wurde jedoch im Laufe der XVII. GP vom Nationalrat nicht mehr behandelt.

- 2 -

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen verpflichtet in seinem Teil I die Ratifikanten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihr System zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit und ihre Beschäftigungspolitik zu koordinieren und das Übereinkommen in Beratung und Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden durchzuführen. Das Übereinkommen verbietet jegliche Form der Diskriminierung von geschützten Personen.

Teil II verlangt die Verankerung einer Politik der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung mit spezifischen Programmen für besonders benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt und die schrittweise Ausdehnung dieser Förderungsmaßnahmen auf einen größeren Personenkreis.

Teil III definiert als gedeckten Versicherungsfall in erster Linie Vollarbeitslosigkeit, verpflichtet die Ratifikanten aber, den Schutz nach Möglichkeit auf Verdiensteinbuße infolge von Teilarbeitslosigkeit bei vorübergehender Arbeitszeitverkürzung und infolge von vorübergehender Arbeitseinstellung bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses auszudehnen. Weiters sollen Teilzeitarbeitnehmern, die eine Vollzeitarbeit suchen, Leistungen gewährt werden.

Teil IV legt den Kreis der geschützten Personen als Prozentsatz der Gesamtzahl aller Beschäftigten fest, wobei öffentlich Bedienstete vom Geltungsbereich ausgenommen werden können.

Gemäß Teil V steht den Ratifikanten grundsätzlich die Form des Schutzes frei.

- 3 -

Teil VI trifft Regelungen über die Form, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen, Mindestbezugsdauer und das Ruhen von Leistungen, die ärztliche Betreuung der Leistungsbezieher und ihrer Angehörigen sowie die Berücksichtigung von Zeiten des Leistungsbezugs für den Erwerb von Ansprüchen auf andere Leistungen der sozialen Sicherheit. Dabei hat sich jeder Ratifikant zu bemühen, die besonderen Umstände der Beschäftigung der Saisonarbeitnehmer und der Teilzeitarbeitnehmer zu berücksichtigen.

Teil VII verpflichtet die Ratifikanten, einige der Gruppen von Personen, die üblicherweise nie als arbeitslos anerkannt werden, in den Schutz einzubeziehen und den Schutz schrittweise auf eine größere Anzahl von Gruppen auszudehnen.

Teil VIII enthält Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren in Leistungsangelegenheiten, die Verwaltung der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen gewähren, und Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Mißbrauch durch die Leistungsempfänger.

Die Empfehlung, deren Geltungsbereich sich mit dem des Übereinkommens deckt, enthält in ihren dem Aufbau des Übereinkommens folgenden Abschnitten weitere detaillierte Vorschläge.

Zur Frage der Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens sowie der Durchführung der zugehörigen Empfehlung wurden Stellungnahmen der Zentralstellen des Bundes und der Länder sowie der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingeholt, von denen angenommen werden konnte, daß das Übereinkommen (Nr. 168) und die Empfehlung (Nr. 176) ihre Zuständigkeit bzw. ihr Interessengebiet berühren.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes hat sich das Bundeskanzleramt für die Inanspruchnahme des Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens bzw. des Abs. 16 der Empfehlung ausgesprochen, die die Möglichkeit bieten, jene öffentlich Bediensteten, deren Beschäftigung bis zum normalen Pensionsalter garantiert ist, vom Schutz auszunehmen.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sprach sich mit der Begründung, daß "die Sozialgesetzgebung in Österreich so weit fortgeschritten sei, daß es der Ratifikation internationaler Urkunden nicht bedarf", gegen eine Ratifikation aus.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sprachen sich für eine Ratifikation aus, da die Forderungen des Übereinkommens durch die österreichische Rechtsordnung erfüllt seien.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte Überprüfung der österreichischen Rechtslage, deren Ergebnis im folgenden Abschnitt dargelegt wird, zeigt, daß den Forderungen des in Rede stehenden Übereinkommens sowie den Vorschlägen der Empfehlung derzeit nicht voll entsprochen wird, weshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Ratifikation des Übereinkommens Abstand zu nehmen ist.

Das ÜbereinkommenI. Allgemeine BestimmungenArtikel 1:

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen. Gemäß lit. a sind unter "Gesetzgebung" sämtliche Gesetze, Verordnungen und satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu verstehen. Lit. b definiert den Ausdruck "vorgeschrieben" als durch die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt.

Artikel 2:

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihr System zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit mit ihrer Beschäftigungspolitik zu koordinieren, wobei insbesondere darauf zu achten ist, daß ihr System zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit zur Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung beiträgt und weder Arbeitgeber davon abhängt, solche Beschäftigungen anzubieten, noch Arbeitnehmer davon abhängt, diese anzunehmen.

Diese Forderung wird durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, das die Arbeitsmarktverwaltung beauftragt, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beizutragen, sowie durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG), BGBl. Nr. 609/1977, und das Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. Nr. 642/1973, erfüllt.

Artikel 3:

Die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens hat in Beratung und Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen.

Dieser Forderung ist auf mehrfache Weise Rechnung getragen: Die §§ 2 lit. b und 31 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, und der § 6 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, verleihen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein Begutachtungsrecht im Gesetzgebungsverfahren u. a. in Angelegenheiten der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktes.

Gemäß § 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, obliegt dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Beirat für Arbeitsmarktpolitik die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Der Beirat ist in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sowie in einigen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zu hören. Dem Beirat gehören u. a. Vertreter der gesetzlichen und der freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Auf Landesarbeitsamtsebene sind gemäß § 44 AMFG Verwaltungsausschüsse, auf Arbeitsamtsebene gemäß § 44a AMFG Vermittlungsausschüsse eingerichtet, denen ebenfalls Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber angehören. Die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse sind in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung im Wirkungsbereich des jeweiligen Landesarbeitsamtes bzw. Arbeitsamtes sowie in einigen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zu hören.

- 7 -

Weiters sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlassen zum AlVG anzuhören (§ 76a AlVG).

Artikel 4:

Gemäß Abs. 1 kann durch eine der Ratifikation angeschlossene Erklärung Teil VII des Übereinkommens über besondere Bestimmungen für erstmals oder erneut Arbeitsuchende von der Ratifikation ausgenommen werden. Gemäß Abs. 2 ist ein Widerruf einer solchen Erklärung jederzeit möglich.

Nach der gegenwärtigen österreichischen Rechtslage müßte im Falle einer Ratifikation von dieser Ausnahmeerklärung Gebrauch gemacht werden, da Österreich die Bestimmungen des Teils VII nicht erfüllt.

Artikel 5:

Die Abs.1 und 2 sehen die Möglichkeit vor, je nach Entwicklungsstand des ratifizierenden Staates durch Erklärung eine Reihe von Absätzen des Übereinkommens von der Ratifikation vorübergehend auszunehmen. Die Beibehaltung derartiger Erklärungen ist gemäß Abs. 3 in den Berichten, die aufgrund Art. 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu legen sind, laufend zu begründen. Gemäß Abs. 4 hat jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Abs. 1 oder 2 abgegeben hat, je nach Gegenstand dieser Erklärung und, sofern es die Umstände gestatten, gewisse Verbesserungen des Systems des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit durchzuführen.

Für eine Ausnahmeerklärung nach Artikel 5 kommen allenfalls die Bestimmungen des Artikels 10 Absätze 1 und 2 in Frage. Da Artikel 5 jedoch nur vorübergehende Ausnahmen vorsieht, mit einer Veränderung der durch Artikel 10 Absätze 1 und 2 angesprochenen Rechtslage in Österreich aber in absehbarer Zeit

- 8 -

nicht gerechnet werden kann, wäre mit einer vorübergehenden Ausnahmeerklärung nichts erreicht.

Artikel 6:

Abs. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die geschützten Personen ohne Unterscheidung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung, nationaler Abstammung, Staatsangehörigkeit, ethnischer oder sozialer Herkunft, Invalidität oder Alter gleich zu behandeln. Abs. 1 steht gemäß Abs. 2 weder der Festlegung besonderer Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 2 noch der Erfüllung der speziellen Bedürfnisse von Personen mit Problemen am Arbeitsmarkt noch dem Abschluß zwischenstaatlicher Abkommen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit entgegen.

Hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosengeld ist die vollständige Gleichbehandlung gewährleistet, da nur darauf abgestellt wird, ob die betreffende Person arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist und die Anwartschaft erfüllt (§ 7 AlVG). Hinsichtlich der Notstandshilfe ist die vollständige Gleichbehandlung nicht gewährleistet, da diese als Fürsorgeleistung grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgern gewährt (§ 33 Abs. 2 AlVG) wird. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen haben gemäß § 33 Abs. 3 AlVG Personen, die sich seit dem 1. Jänner 1930 im gegenwärtigen Staatsgebiet der Republik Österreich aufhalten, oder Personen, die nach diesem Zeitpunkt in Österreich geboren sind und sich seither ununterbrochen hier aufhalten, sowie Staatsangehörige von Staaten, mit denen ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, welches sich auch auf die Notstandshilfe bezieht, Anspruch auf Notstandshilfe. Weiters kann der BM für Arbeit und Soziales die Gewährung von Notstandshilfe an arbeitslose Angehörige eines anderen Staates zulassen, wenn dieser Staat eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzt, die auf

- 9 -

österreichische Staatsbürger in gleicher Weise Anwendung findet wie auf die eigenen Staatsangehörigen. Gemäß § 34 Abs. 3 kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht aufgrund § 34 Abs. 2 zur Notstandshilfe zugelassen sind, unter der Voraussetzung zulassen, daß diese in den letzten 5 Jahren mindestens 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Für Besitzer eines Befreiungsscheins entfällt die Voraussetzung der Mindestbeschäftigung.

Aufgrund dieser Bestimmung wurden durch Verordnung vom 20.7.1989, BGBI.Nr. 387 Befreiungsscheininhaber nach dem AuslBG für die Dauer von 39 Wochen zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen, vorausgesetzt, daß ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld nach dem 31.7.1989 erschöpft wurde.

Ebenso wurde durch Verordnung aufgrund des § 34 Abs. 3 AlVG der Personenkreis der Flüchtlinge und versetzten Personen, nunmehr Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBI.Nrr. 1955/55, die im Besitz eines von einer österreichischen Behörde ausgestellten Personalausweises sind, sowie die Südtiroler- und Canaletaler-Umsiedler, auf die die Kabinettsratsbeschlüsse vom 29.8.1945 bzw. vom 18.10.1945 keine Anwendung finden, unter der Bedingung, daß sie die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 AlVg erfüllen, zur Notstandshilfe zugelassen. Diese Verordnung wurde zuletzt durch Kdm. vom 24.11.1987, 37.002/12-3/1989 = ANSM 1987, 892, in ihrer Geltung verlängert und gilt vorläufig bis 31.12.1992.

Jene Südtiroler- und Canaletaler-Umsiedler, auf die die Kabinettsratsbeschlüsse vom 29.8.1945 bzw. vom 18.10.1945 Anwendung finden, erhalten die Notstandshilfe wie Österreicher.

Das Sonderunterstützungsgesetz sieht für Männer und Frauen hinsichtlich des Alters unterschiedliche Voraussetzungen vor, die sich aus dem unterschiedlichen Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen ergeben. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine diskriminierende Ungleichbehandlung, sondern vielmehr um eine Abgeltung für die noch immer bestehende Mehrfachbelastung von berufstätigen Frauen.

Die Gleichbehandlung von Personen im Arbeitsmarktservice ist im § 3 Abs. 2 lit. d und im § 10 lit. e des AMFG unter den Stichworten "Unparteilichkeit" und "Neutralität", die zwei wesentliche Grundsätze der österreichischen Beratungs- und Vermittlungsdienste darstellen, festgelegt. Die Arbeitsmarktverwaltung hat die berechtigten Interessen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu berücksichtigen, muß sich dabei aber streng nach sachlichen Kriterien der Eignung und Verwendungsmöglichkeiten orientieren. Die Zugehörigkeit zu politischen Parteien, konfessionellen und sonstigen Verbänden darf für die Beratung und Vermittlung keine Rolle spielen. Dem Grundsatz der Unparteilichkeit entspricht auch, daß in einen von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb nicht vermittelt werden darf und daß Dienstnehmer gegenüber Dienstgebern und dritten Personen nicht ungünstig gekennzeichnet werden dürfen. Dem im Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, verankerten grundsätzlichen Verbot geschlechtsspezifischer Stellenausschreibungen durch die Betriebe trägt das Arbeitsmarktservice insofern Rechnung, als offene Stellen unabhängig von den Angaben der Betriebe geschlechtsneutral ausgeschrieben werden. Eine geschlechtsspezifische Ausschreibung erfolgt nur noch, wenn zwingende Erfordernisse, wie etwa gesetzliche Beschäftigungsverbote für Frauen, dies erforderlich machen.

Die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Gleichbehandlung von Mann und Frau stehen in keinem Widerspruch dazu, für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personen oder Personengruppen mit intensivem Betreuungsbedürfnis Aktionen, Sonderdienste oder intensivere Betreuung vorzusehen.

II. Förderung der produktiven Beschäftigung

Artikel 7:

Dieser Artikel verpflichtet die Mitglieder, als vorrangiges Ziel eine Politik der Förderung der vollen, produktiven und freien Beschäftigung mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der sozialen Sicherheit, festzulegen, deren Instrumentarium insbesondere Arbeitsvermittlung, Berufsbildung und Berufsberatung zu umfassen hat.

Diesem Artikel wird durch § 1 AMFG entsprochen, der die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung beauftragt, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere

- a) Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,
- b) Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,
- c) Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,
- d) eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes fördern.

Die Erfüllung dieses Artikels im Bereich der sozialen Sicherheit wird durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBL. Nr. 609/1977, und das Sonderunterstützungsgesetz, BGBL. Nr. 642/1973, gewährleistet.

Artikel 8:

Abs. 1 verpflichtet die Mitglieder, besondere Programme zur Förderung der Beschäftigung bestimmter auf dem Arbeitsmarkt benachteiligter Gruppen, wie Frauen, Jugendliche, Behinderte, ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, Wanderarbeitnehmer und vom Strukturwandel betroffene Arbeitnehmer, durchzuführen.

Im § 16 AMFG ist festgelegt, daß Personengruppen, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, wie körperliche oder psychische Behinderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ohne eigenes Verschulden, erschwert ist, bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen sind. Für diesen Personenkreis gelten hinsichtlich des Förderinstrumentariums zur Erleichterung des (Wieder)Eintritts ins Erwerbsleben mildere Voraussetzungen.

Das Instrumentarium von individuellen und betrieblichen Beihilfen und Förderungen des AMFG ist derart angelegt, daß es in unterschiedlichen Kombinationen Hilfe für jugendliche Arbeitnehmer, Frauen, ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, Behinderte etc. bietet. Diesem Personenkreis wird in den jährlichen und mittelfristigen Schwerpunktprogrammen der Arbeitsmarktverwaltung angesichts der für sie eher ungünstigen Arbeitsmarktentwicklung besonderes Augenmerk geschenkt. Auf der Basis dieser Schwerpunktprogramme werden Aktionen und Sonderprogramme durchgeführt.

An Förderungsmaßnahmen für einzelne Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt werden derzeit Förderungen der Teilnahme an Berufsvorbereitungskursen, Förderungen von Trainingsmaßnahmen für junge Facharbeiter/innen, Absolvent/inn/en und Jungakademiker/innen, Förderungen der betrieblichen Einstellung von Langzeitarbeitslosen und Förderungen von Lehrstellen geboten.

Das AMFG ermöglicht weiters nach § 18a die Installation arbeitsmarktpolitischer Betreuungseinrichtungen für bestimmte Personengruppen. Derartige Einrichtungen bestehen z. B. für Frauen, Mädchen, AusländerInnen, Drogenabhängige, psychisch Kranke, Haftentlassene usw.

Gemäß Abs. 2 hat jedes Mitglied in seinen Berichten über die Durchführung des Übereinkommens anzugeben, für welche Gruppen von Personen es sich zur Durchführung von Beschäftigungsprogrammen verpflichtet. Abs. 3 fordert die schrittweise Ausdehnung der Förderung der produktiven Beschäftigung auf eine größere Anzahl von Personengruppen als die ursprünglich erfaßte.

Das Förderungsinstrumentarium der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung ist derart konzipiert, daß es der Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des § 1 AMFG dient, und somit nicht auf einzelne Personengruppen beschränkt. Alle Kunden der Arbeitsmarktverwaltung können, wenn sie die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllen, die Beihilfen in Anspruch nehmen. Artikel 8 kann somit als erfüllt angesehen werden.

Artikel 9:

Gemäß Art. 9 sind die Bestimmungen des Teils II des Übereinkommens über die Förderung der produktiven Beschäftigung unter Berücksichtigung des Übereinkommens und der Empfehlung über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, und der Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, zu treffen.

österreich hat das Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, (BGBL. Nr. 235/1979) ratifiziert und erfüllt dieses Übereinkommen. Die Empfehlung (Nr.

- 14 -

150) betreffend die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, wird entsprechend berücksichtigt. Hinsichtlich der Empfehlung (Nr. 176) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, darf auf den entsprechenden Abschnitt dieses Berichts verwiesen werden.

III. Gedeckte Fälle

Artikel 10:

Gemäß Abs. 1 haben die gedeckten Fälle Vollarbeitslosigkeit im Sinne einer Verdiensteinbuße, die sich daraus ergibt, daß eine arbeitsfähige, arbeitswillige und tatsächlich arbeitsuchende Person keine zumutbare Beschäftigung findet, zu umfassen.

Leistungen aufgrund des AlVG und des SUG können grundsätzlich nur an arbeitsfähige, arbeitswillige und arbeitlose Personen gewährt werden. Es ist Aufgabe des Arbeitsmarktservice, diese Voraussetzungen laufend zu überprüfen. Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, können der amtsärztliche Dienst oder sonstige Gutachten von Fachärzten zur Beurteilung bzw. zum Nachweis des Grades der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit herangezogen werden. Arbeitswillig ist eine Person dann, wenn sie bereit ist, eine durch das Arbeitsamt vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung um- oder nachschulen zu lassen oder von einer sich sonst bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen (§ 9 Abs. 1 AlVG). Die Arbeitswilligkeit kann von den BeraterInnen bei den Arbeitsämtern durch Zuweisung von zumutbaren Beschäftigungen nachgewiesen werden. Weigert sich ein/e Arbeits- und Ratsuchende/r, eine Beschäftigung anzunehmen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen, d. h. entsprechend den kollektivvertraglichen oder

gesetzlichen Bestimmungen, entlohnt ist und auch sonst seiner/ihrer persönlichen und sozialen Situation entspricht, kann Arbeitsunwilligkeit angenommen werden. Als arbeitslos gilt, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat oder wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt bezieht, das unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG (1989: S 2.593,- monatlich) liegt (§ 12 AlVG). Lediglich bei einem Vorschuß auf die Alterspension bzw. bei einem Vorschuß auf die Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension entfallen die Arbeitswilligkeit bzw. die Arbeitsfähigkeit als Voraussetzungen (§ 23 AlVG).

Gemäß § 1 SUG haben Anspruch auf Bezug einer Sonderunterstützung arbeitslose, arbeitswillige und arbeitsfähige Personen, denen die Arbeitsmarktverwaltung auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 AMFG keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

- 1.a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und
- 1.b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebs beendet wurde, oder
- 2.a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder während des Bezugs des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben, und
- 2.b) neben der Erfüllung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Personen an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten

(Stichtag) eine bestimmte Mindestanzahl von .. anrechenbaren Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung nachweisen können.

Gemäß Abs. 2 lit. a sollte der Schutz auf Fälle der Verdiensteinbuße infolge von Teilarbeitslosigkeit im Sinne einer vorübergehenden Verkürzung der normalen oder gesetzlichen Arbeitszeit und gemäß lit. b auf Fälle der Verdiensteinbuße infolge vorübergehender Arbeitseinstellung ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere aus wirtschaftlichen, technologischen, strukturellen oder ähnlichen Gründen ausgedehnt werden.

Der Fall der lit. a (Kurzarbeit) stellt in Österreich kein von der Arbeitslosenversicherung gedecktes Risiko dar. Anspruch auf Leistungen würde lediglich dann bestehen, wenn das Entgelt unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG absinken würde. In Frage kommen allenfalls Beihilfen zur teilweisen Abgeltung des Lohnausfalls bei Kurzarbeit gemäß § 27 Abs. 1 lit. d AMFG, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht. Die unter lit. b subsumierbaren Aussetzverträge führen gemäß einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 11. 1983, zl. 83/08/0083, nicht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sodaß die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit nicht erfüllt ist und damit in diesen Fällen grundsätzlich keine Leistung gebührt. Lediglich in besonders gelagerten Fällen kann nach Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Aussetzung und der Sicherung der arbeitsrechtlichen Ansprüche eine Genehmigung erteilt werden.

Gemäß Abs. 3 haben sich die Ratifikanten zu bemühen, Teilzeitarbeitnehmern, die eine Vollzeitbeschäftigung suchen, Leistungen zu gewähren.

- 17 -

Eine derartige Regelung besteht in Österreich mit Ausnahme der Fälle einer geringfügigen Beschäftigung nicht und wäre außerdem problematisch, da sie dazu führen könnte, daß Personen, die eine Vollzeitbeschäftigung suchen, vermehrt Teilzeitarbeitsplätze angeboten werden, bzw. daß Vollzeitarbeitsplätze in Teilzeitarbeitsplätze umgewandelt werden.

Abs. 4 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung der Abs. 2 und 3 durch eine Erklärung gemäß Art. 5.

Da mit einer Veränderung der durch Artikel 10 Absätze 1 und 2 angesprochenen Rechtslage in Österreich in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, wäre mit einer vorübergehenden Ausnahmeerklärung nichts erreicht.

IV. Geschützte Personen

Artikel 11:

Gemäß Abs. 1 hat der Kreis der geschützten Personen mindestens 85 % aller Arbeitnehmer, einschließlich der öffentlich Bediensteten und der Lehrlinge, zu umfassen. Abs. 2 schafft die Möglichkeit, jene öffentlich Bediensteten, deren Beschäftigung bis zum normalen Pensionsalter garantiert ist, vom Schutz auszunehmen. Gemäß Abs. 3 hat der Kreis der geschützten Personen nur mindestens 50 % aller Arbeitnehmer (lit. a) oder - falls dies durch den Entwicklungsstand ausdrücklich gerechtfertigt ist - mindestens 50 % aller Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern zu betragen (lit. b), falls eine Erklärung nach Art. 5 in Kraft ist.

Von der Möglichkeit des Abs. 2, jene öffentlich Bediensteten, deren Beschäftigung bis zum normalen Pensionsalter garantiert ist, vom Schutz auszunehmen, müßte im Fall einer Ratifikation Gebrauch gemacht werden. Österreich erfüllt damit Art. 11 in der Version des Abs. 2, da mehr als 85% der Arbeitnehmer und Lehrlinge (mit Ausnahme der Bediensteten in einem unkündbaren privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft oder einem von einer Gebietskörperschaft verwalteten Betrieb, einer Anstalt, Stiftung oder einem Fonds) durch Leistungen der Arbeitslosenversicherung geschützt sind.

Artikel 12:

Gemäß Abs. 1 steht es jedem Mitglied, sofern das Übereinkommen nichts anderes bestimmt, frei, in welcher Form es die Bestimmungen des Übereinkommens durchführt. Gemäß Abs. 2 können

- 19 -

die Mittel des Leistungsempfängers und seiner Familie bei Leistungen nach Art. 16 berücksichtigt werden, falls alle Einwohner eines Staates geschützt werden, deren Mittel bestimmte Grenzen nicht übersteigen.

Leistungen im Sinne des Art. 16 des Übereinkommens entsprechen der österreichischen Notstandshilfe. Gemäß § 33 AlVG ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Notstandshilfe, daß sich der/die Arbeitslose in Notlage befindet. Bei der Beurteilung der Notlage werden sowohl die Einkünfte der Arbeitslosen als auch die der Angehörigen berücksichtigt. Werden gewisse Beträge überschritten, kommt es zur Anrechnung dieser Einkünfte auf die Notstandshilfe bzw. liegt keine Notlage vor.

Artikel 13:

Gemäß Abs. 1 können Leistungen, die den Arbeitslosen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen gewährt werden, sich nach den Formen des Schutzes richten.

Artikel 14:

Dieser Artikel fordert als Leistung bei Vollarbeitslosigkeit regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die einerseits dem Leistungsempfänger teilweise und vorübergehend den Lohnentfall ersetzen und anderseits nicht von der Arbeit oder der Schaffung von Arbeitsplätzen abhalten sollen.

Dieser Artikel wird durch die Bestimmungen des AlVG und des SUG über die Gewährung und Berechnung des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe und der Sonderunterstützung erfüllt.

Artikel 15:

Abs. 1 fordert für den Fall der Vollarbeitslosigkeit und, sofern dieser Fall gedeckt ist, bei Verdienstausfall infolge einer vorübergehenden Arbeitseinstellung ohne Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig wiederkehrende Zahlungen. Diese haben gemäß lit. a, sofern sie auf Beiträgen oder dem früheren Verdienst beruhen, mindestens 50 % des früheren Verdienstes zu betragen, wobei eine Höchstgrenze festgelegt werden kann. Sofern sie nicht auf Beiträgen oder dem früheren Verdienst beruhen, haben sie gemäß lit. b mindestens 50 % des gesetzlichen Mindestlohns oder des Lohns eines gewöhnlichen ungelernten Arbeiters zu betragen oder das gesetzliche Existenzminimum zu sichern. Gemäß Abs. 2 haben die Prozentsätze nur 45 % zu betragen falls eine Erklärung nach Art. 5 abgegeben wurde. Gemäß Abs. 3 ist es ausreichend, wenn die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Prozentsätze hinsichtlich der Nettobeträge (nach Abzug von Steuern und Beiträgen) erreicht werden.

Art. 15 wird von Österreich in der Version des Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 lit. a erfüllt, da die Nettoeinkommensersatzrate (Verhältnis von Nettoeinkommen zum monatlichen Grundbetrag des Arbeitslosengeldes) 50 % überschreitet.

Die Höchstgrenze der Leistungen ergibt sich aus der Höchstbemessungsgrundlage (1990: S 28.800 /Monat).

Artikel 16:

Dieser Artikel fordert, daß die Leistungen gemäß Art. 12 des Übereinkommens jedenfalls gesunde und angemessene Lebensbedingungen zu sichern haben.

Diese Forderung ist für die unteren Lohnklassen zum Teil nur im Zusammenhang mit Leistungen der Sozialhilfe erfüllt.

Artikel 17:

Gemäß Abs. 1 darf eine etwaige Anwartschaftszeit für Leistungen bei Arbeitslosigkeit die zur Vermeidung von Mißbräuchen erforderlich gehaltene Zeit nicht überschreiten.

Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Forderung durch die Bestimmungen des ALVG erfüllt ist.

Gemäß Abs. 2 sind die besonderen Umstände der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern bei der Regelung der Anwartschaftszeiten zu berücksichtigen.

Dieser Forderung ist insofern entsprochen, als gemäß § 14 Abs. 2 ALVG bei wiederholter Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes die Anwartschaft bereits nach 20 Wochen erfüllt ist. Für die erste Inanspruchnahme sind aber jedenfalls 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruchs erforderlich.

Artikel 18:

Artikel 18 legt das Höchstmaß einer etwaigen Wartezeit fest. Diese darf gemäß Abs. 1 für Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit 7 Tage, im Falle einer Erklärung nach Art. 5 zehn Tage (Abs. 2) nicht überschreiten. Gemäß Abs. 3 sind im Falle von Saisonarbeitnehmern die besonderen Umstände ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen.

Das österreichische Arbeitslosenversicherungsgesetz kennt keine Wartezeit.

Artikel 19:

Art. 19 regelt die Dauer der Leistungsgewährung bei Vollarbeitslosigkeit und Verdienstausfall infolge vorübergehender Arbeitseinstellung ohne Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses. Gemäß Abs. 1 sind die Leistungen während der gesamten Dauer dieser Fälle zu gewähren. Abs. 2 lit. a erlaubt jedoch bei Vollarbeitslosigkeit die Begrenzung der Bezugsdauer auf 26 Wochen je Fall oder 39 Wochen während eines Zeitraums von 24 Monaten.

Diese Forderungen sind durch die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht erfüllt, da gemäß § 18 Abs. 1 ALVG das Arbeitslosengeld grundsätzlich nur 20 Wochen gebührt und, wie bereits zu Artikel 10 Absatz 2 lit. b) ausgeführt, die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben sind.

Gemäß lit. b kann die Bezugsdauer bei einkommensabhängigen Leistungen nach Art 16, die bei Fortdauer der Arbeitslosigkeit nach Ablauf des ursprünglichen Leistungsbezugs gewährt werden, ebenfalls begrenzt werden.

Gemäß § 35 AlVG wird die Notstandshilfe dem Arbeitslosen so lange gewährt, als die Voraussetzungen für den Bezug gegeben sind, sie ist also unbefristet. Sie ist jeweils für einen bestimmten, 39 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren.

Gemäß Abs. 3 hat die durchschnittliche Dauer der Gewährung von Leistungen nach Art. 15 mindestens 26 Wochen zu betragen, falls die innerstaatliche Gesetzgebung eine Staffelung der ursprünglichen Bezugsdauer der Leistung nach der Länge der Anwartschaftszeiten vorsieht.

Das AlVG sieht bezüglich des Arbeitslosengeldes eine Staffelung der Bezugsdauer nach der Länge der Anwartschaft vor. Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich 20 Wochen gewährt. Wenn in den letzten 5 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen vorliegen, wird es für 30 Wochen gewährt (§ 18 Abs. 1 AlVG). Das Arbeitslosengeld gebührt 39 Wochen lang, wenn der/die Arbeitslose das 40. Lebensjahr vollendet und in den letzten 10 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 312 Wochen vorliegen, bzw. 52 Wochen, wenn der/die Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet und in den letzten 15 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 468 Wochen vorliegen (§ 18 Abs. 2 lit. a und b AlVG). Wenn der/die Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet und in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 780 Wochen vorliegen und er/sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen/ihren Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten in einer durch Verordnung festgelegten Krisenregion hatte, gebührt das Arbeitslosengeld durch 209 Wochen (§ 18 Abs. 2 lit. c AlVG). Durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 31. Mai 1988, BGBl. Nr. 279, wurden 28

Arbeitsamtsbezirke zu solchen Regionen erklärt. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Abs. 1 und 2 lit. a und b verlängert sich um maximal 104 Wochen, wenn ein/e Arbeitslose/r im Rahmen einer Arbeitsstiftung an einer Schulungsmaßnahme teilnimmt. Handelt es sich um eine Ausbildung, die aufgrund der Ausbildungsvorschriften länger als 2 Jahre dauert, so verlängert sich die Bezugsdauer um maximal 156 Wochen (§ 18 Abs. 5 AlVG).

Gemäß § 4 SUG gebührt die Sonderunterstützung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Erwerbsfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Aus den obigen Darstellungen der österreichischen Rechtslage ergibt sich, daß der Abs. 3 erfüllt wird.

Gemäß Abs. 4 kann im Fall einer Erklärung nach Art.5 die Dauer der Leistungsgewährung als vorübergehende Ausnahme auf 13 Wochen herabgesetzt werden.

Abs. 5 verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich zu bemühen, in dem in Abs. 2 lit. b vorgesehenen Fall geeignete zusätzliche Unterstützungen vorzusehen um den Betreffenden zu ermöglichen, eine produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erlangen.

Das AMFG bietet eine Reihe von Förderungsmöglichkeiten, die den Arbeitslosen dabei unterstützen sollen, eine produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erlangen.

Gemäß Abs. 6 kann die Dauer der Leistungsgewährung an Saisonarbeitnehmer an die besonderen Umstände ihrer Beschäftigung angepaßt werden.

- 25 -

In Österreich gelten für Saisonarbeitnehmer hinsichtlich der Leistungsgewährung dieselben Vorschriften wie für die übrigen Arbeitnehmer.

Artikel 20:

Dieser Artikel regelt die Verweigerung, den Entzug, das Ruhen und die Kürzung von Leistungen. Diese können in folgenden Fällen vorgesehen werden:

(lit. a) solange sich der Betreffende nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befindet: § 16 Abs. 1 lit. g AlVG sieht während eines Auslandsaufenthaltes das Ruhen des Arbeitslosengeldes vor. Vom Ruhen des Arbeitslosengeldes kann in berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden. Diese Bestimmungen sind gemäß § 38 AlVG sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden. § 2 SÜG sieht ein Ruhen des Anspruchs vor, solange sich der Anspruchsberechtigte im Ausland aufhält und falls der Auslandsaufenthalt 2 Monate pro Kalenderjahr übersteigt. Vom Ausschluß kann in berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

(lit. b und c) wenn der Betreffende vorsätzlich zu seiner Entlassung beigetragen hat oder seine Beschäftigung ohne triftigen Grund freiwillig aufgegeben hat: Gemäß § 11 AlVG erhalten Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund aufgelöst haben, für die Dauer von 4 Wochen ab Beendigung des Dienstverhältnisses kein Arbeitslosengeld. Unter "eigenem Verschulden" sind sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Handlungen zu verstehen; aus den Berichten der Landesarbeitsämter geht allerdings hervor, daß es in der Regel vorsätzliche Handlungen sind, die zur Entlassung und damit zur Anwendung des § 11 AlVG führen. Vom Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes kann in berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

(lit. d) während der Zeit einer Arbeitstreitigkeit, wenn der Betreffende die Arbeit eingestellt hat, um an dieser

teilzunehmen, oder wenn er infolge einer solchen an der Ausübung seiner Beschäftigung gehindert ist: Gemäß § 13 AlVG ist der Bezug von Arbeitslosengeld für den Fall einer Arbeitslosigkeit, die unmittelbare Folge eines durch Streik verursachten Betriebsstillstands ist, während der Dauer dieses Streiks ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für Aussperrungen, die als Abwehrmaßnahme gegen einen Teilstreik, eine passive Resistenz oder eine sonstige, die Fortführung der Arbeit vereitelnde Kampfmaßnahme erfolgen.

(lit. e) wenn der Betreffende die Leistungen auf betrügerische Weise erlangt oder zu erlangen versucht hat: Gemäß § 25 Abs. 1 AlVG ist der Leistungsempfänger bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung nach dem AlVG zum Ersatz des zu Unrecht Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt hätte. Gemäß § 71 Abs. 2 AlVG können Personen, die Leistungen nach dem AlVG vorsätzlich in Anspruch genommen haben, ohne dazu berechtigt zu sein, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen oder mit Arrest bestraft werden. Daneben kann das Arbeitsamt gemäß § 72 Abs. 1 über Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen aufgrund des AlVG obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben gemacht haben, eine Geldstrafe verhängen, die auch durch Abzüge von den Leistungen eingebbracht werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Bezug von Leistungen nach dem SUG.

(lit. f) wenn der Betreffende ohne triftigen Grund versäumt hat, die zur Verfügung stehenden Dienste der Vermittlung, Berufsberatung, Ausbildung, Umschulung oder Wiedereingliederung in Anspruch zu nehmen: Arbeitslose, die sich weigern, einem Auftrag zur Um(Nach)schulung zu entsprechen oder durch ihr Verschulden eine Um(Nach)schulung vereiteln, verlieren gemäß § 10 Abs. 1 AlVG für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für 4 Wochen den Leistungsanspruch. Zur Sicherung des Anspruchs auf den

Bezug von Leistungen nach dem AlVG haben sich die Arbeitslosen gemäß § 49 Abs. 1 AlVG monatlich mindestens einmal beim Arbeitsamt zu melden. Das Arbeitsamt kann häufigere Meldungen vorschreiben oder diese herabsetzen. Arbeitslose, die trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne triftigen Grund die Kontrollmeldung unterlassen oder diese sogar entfallen lassen, erhalten vom Tag der versäumten Kontrollmeldung bis zur Geltendmachung des Fortbezugs kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Dies gilt gemäß § 13 SUG sinngemäß für Leistungen nach dem SUG.

(lit. g) solange der Betreffende eine andere Leistung der Einkommenssicherung mit Ausnahme einer Familienleistung erhält, vorausgesetzt, daß der ruhende Teil dieser Leistung die andere Leistung nicht übersteigt: Gemäß § 16 Abs. 1 AlVG ruht der Bezug des Arbeitslosengeldes bei Bezug folgender Geldleistungen: Kranken- und Wochengeld (lit. a), Sonderunterstützung nach MSchG (lit. b), Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension (lit. d), Entgelt gemäß § 5 EFZG (lit. f), Karenzurlaubsgeld (lit. i) und Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (lit. j). Auf Antrag des Arbeitslosen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände bis zu 8 Wochen vom Ruhen abgesehen werden. Der Bezug einer Sonderunterstützung schließt gemäß § 3 SUG den Bezug von Leistungen nach dem AlVG aus.

Darüberhinaus enthält § 16 AlVG weitere Gründe für das Ruhen der Leistungen, die das Übereinkommen nicht vorsieht: die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (lit. c), die Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder eine anderweitige, auf behördlicher Anordnung beruhende Anhaltung (lit. e), Präsenz- oder Zivildienstzeiten (lit. h), den Zeitraum, für den Kündigungsschädigung gebührt (lit. k, siehe die Ausführungen zu Art. 22 des Übereinkommens) und den Zeitraum, für den Urlaubsentschädigung oder -abfindung gebührt (lit. l). Im Hinblick auf die letztgenannten Gründe für das Ruhen von Leistungen ist das Übereinkommen nicht voll erfüllt.

Artikel 21:

Gemäß Abs. 1 können Leistungen verweigert, entzogen, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden, falls der Betreffende eine zumutbare Beschäftigung ablehnt. Gemäß Abs. 2 sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen: Alter des Arbeitslosen, Dauer der Tätigkeit im früheren Beruf, Berufserfahrung, Dauer der Arbeitslosigkeit, Arbeitsmarktsituation, Auswirkungen dieser Beschäftigung auf die persönliche und familiäre Lage des/r Betreffenden sowie der Umstand, ob die Beschäftigung eine unmittelbare Folge einer auf eine laufende Arbeitsstreitigkeit zurückzuführenden Arbeitseinstellung ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 AlVG verlieren Arbeitslose, die sich weigern, eine ihnen vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die die Annahme einer solchen vereiteln, für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für 4 Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dasselbe gilt, wenn sich Arbeitslose weigern, einem Auftrag zu Um(Nach)schulung zu entsprechen, oder durch ihr Verschulden den Erfolg einer Um(Nach)schulung vereiteln. Der Ausschluß vom Bezug kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nachgesehen werden. Zumutbar ist eine Beschäftigung gemäß § 9 Abs. 2 AlVG, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der Arbeitslosen angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und den Arbeitslosen eine künftige Verwendung in ihrem Beruf nicht wesentlich erschwert. Eine Beschäftigung außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Arbeitslosen ist nur zumutbar, wenn hierdurch die Versorgung der Familienangehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, nicht gefährdet wird und am Ort der Beschäftigung entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten bestehen, falls eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich ist. Gemäß § 9 Abs. 4 AlVG gilt eine Beschäftigung in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb nicht als

zumutbar. Gemäß § 1 Abs. 2 SUG sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit über die Kriterien des ALVG hinaus das Alter der Arbeitslosen, die Dauer der Berufstätigkeit, die etwaige Notwendigkeit zu übersiedeln oder zu pendeln sowie die Dauer einer etwaigen Arbeitsmarktausbildung zu berücksichtigen. § 10 ALVG ist sinngemäß auf die Sonderunterstützung anzuwenden. Aus der obigen Darstellung der österreichischen Gesetzeslage ist zu ersehen, daß der Artikel 21 in Österreich voll erfüllt wird.

Artikel 22:

Dieser Artikel regelt das Zusammentreffen von Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Abfindungen im Sinne von Entschädigungen für die bei Vollarbeitslosigkeit erlittene Verdiensteinbuße. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann entweder (lit. a) das Ruhen der Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder (lit. b) das Ruhen der Abfindung während des Zeitraums, in dem die erlittene Verdiensteinbuße durch die jeweils andere Leistung ausgeglichen wird, vorsehen.

Röhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Leistungen bei Arbeitslosigkeit mit Entgeltansprüchen aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses enthält § 16 Abs. 1 ALVG. Demgemäß ruht das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) während des Zeitraums, für den Kündigungsentschädigung oder Urlaubsentschädigung(-abfindung) gebührt. Diese Zahlungen stellen allerdings Schadenersatzansprüche gegenüber dem Arbeitgeber dar und sind von Art. 22 nicht berührt. Eine Abfertigung führt nicht zu einer Kürzung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Da der Anspruch auf eine Abfertigung über die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses hinweg erworben wird und somit kein Doppelbezug vorliegt.

Artikel 23:

Abs. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, deren Gesetzgebung einen unmittelbar oder mittelbar beschäftigungsabhängigen Anspruch auf ärztliche Betreuung gewährt, diesen möglichst auch den Empfängern von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu gewähren. Abs. 2 sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung des Abs. 1 durch eine Erklärung nach Art. 5 vor.

Dieser Forderung wird dadurch Rechnung getragen, daß nach § 40 AlVG alle Bezieher von Leistungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes während des Leistungsbezugs nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955, in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Diese Versicherung eröffnet gemäß § 123 den Anspruch auf ärztliche Betreuung für den/die Arbeitslose/n sowie seine/ihre Familienangehörigen (Ehegatte/in und Kinder bis zur Vollendung des 18 bzw. bei Berufs- oder Schulausbildung des 26. Lebensjahres, sofern dies Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst krankenversichert sind) ohne Wartezeit unmittelbar ab Beginn der Versicherung. Bezieher/innen von Leistungen nach dem SUG sind aufgrund § 7 SUG während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs krankenversichert, wobei § 40 AlVG sinngemäß anzuwenden ist.

Art. 24:

Abs. 1 lit. a verpflichtet jene Staaten, deren Gesetzgebung einen unmittelbar oder mittelbar beschäftigungsabhängigen Anspruch auf Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene vorsieht, Zeiten des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit möglichst für den Erwerb des Leistungsanspruchs und gegebenenfalls für die Berechnung dieser Leistungen zu berücksichtigen. Lit. b enthält eine derartige Verpflichtung bezüglich des Anspruchs auf ärztliche Betreuung, Krankengeld,

Leistungen bei Mutterschaft und Familienleistungen nach dem Ende der Arbeitslosigkeit. Abs. 2 sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung von Abs. 1 durch eine Erklärung nach Art. 5 vor.

Der Forderung des Abs. 1 lit. a ist dadurch entsprochen, daß gemäß § 227 z. 5 ASVG Zeiten des Bezugs einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nach dem 31. 12. 1970 als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gelten und daher wie sonstige nach den österreichischen Vorschriften erworbene Versicherungszeiten sowohl für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als auch für die Berechnung der Höhe der Alters-, Invaliditäts-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, bzw. Hinterbliebenenpensionen herangezogen werden. Gemäß § 18 Abs. 1 SUG stellen Zeiten des Bezug einer Leistung nach dem SUG ebenfalls Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung dar. Zeiten, während derer der/die Versicherte vor dem 1.1.1971 eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezog, gelten gemäß § 234 Abs. 1 z. 6 lit. a ASVG als neutrale Zeiten in der Pensionsversicherung.

Die Forderung des Abs. 2 geht insofern ins Leere, als mit der Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich der Eintritt der Versicherungspflicht auch in der Krankenversicherung verbunden ist und für einen Anspruch auf die Leistungen keine Wartezeit vorgeschrieben ist. Familienleistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBL. Nr. 376/1967, sind nicht von einer Beschäftigung abhängig.

Artikel 25:

Abs. 1 verlangt die Anpassung der beschäftigungsabhängigen gesetzlichen Sozialversicherungssysteme an die besondere Situation der Teilzeitarbeitnehmer mit Ausnahme jener mit geringfügiger Arbeitszeit oder geringfügigem Verdienst. Abs. 2

sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung des Abs. 1 durch eine Erklärung nach Art. 5 vor.

Nach § 4 ASVG unterliegen alle unselbstständig erwerbstätigen Personen - unabhängig davon, ob es sich bei ihrer Beschäftigung um eine Vollzeit- oder eine Teilzeitbeschäftigung handelt - der Vollversicherung und damit der Krankenversicherung. Lediglich Personen, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG liegt, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen. Allerdings können gemäß § 19a Abs. 1 ASVG Personen, die wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung von der Vollversicherung ausgenommen sind, der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beitreten, wenn ihnen von mehreren Dienstgebern zusammen ein Entgelt gebührt, das die im § 5 Abs. 2 ASVG genannten Beträge übersteigt. Diese Selbstversicherung hat gemäß § 19a Abs. 6 dieselben Wirkungen wie eine Pflichtversicherung. Nach § 1 Abs. 1 AIVG unterliegen grundsätzlich alle Dienstnehmer der Arbeitslosenversicherungspflicht, sofern sie in der Krankenversicherung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen pflichtversichert oder selbstversichert sind. Ausdrücklich ausgenommen sind etwa Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft. Die bei Bestehen einer Versicherung erworbenen Versicherungszeiten werden sowohl bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als auch bei der Berechnung der Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob ihnen eine Vollzeit- oder eine Teilzeitbeschäftigung zugrundelag, gleichbehandelt. Eine Besserstellung der Teilzeitarbeitnehmer, insbesondere um die damit in der Regel verbundenen geringeren Einkünfte auszugleichen, wäre mit dem in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz unvereinbar. Nach der obigen Darstellung der österreichischen Gesetzeslage kann der Artikel 25 als in Österreich erfüllt betrachtet werden.

VII. Besondere Bestimmungen für erstmals oder erneutArbeitsuchendeArtikel 26:

Abs. 1 führt Gruppen von Personen an, die üblicherweise nie als arbeitlos anerkannt worden sind, nicht mehr als arbeitslos anerkannt werden oder auf die die Systeme zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit nie Anwendung gefunden haben oder nicht mehr Anwendung finden. Mindestens 3 dieser Gruppen von arbeitsuchenden Personen müssen Sozialleistungen gewährt werden.

(lit. a) Jugendliche, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben:

Lehrlinge sind gemäß § 1 lit. b AlVG im letzten Lehrjahr oder, falls sie aufgrund eines Kollektivvertrags Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohns haben, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Die übrigen Lehrlinge sind gemäß § 4 ASVG krankenversichert, wobei diese krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ihnen gemäß § 14 Abs. 4 lit. e AlVG auf die Anwartschaft auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet wird.

(lit. b) Jugendliche, die ihre Schulausbildung abgeschlossen haben:

Für diese Personengruppe kommen allenfalls Leistungen aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht, sowie Leistungen der Sozialhilfe in Frage.

(lit. c) Jugendliche, die ihren Wehrdienst abgeleistet haben:

Gemäß § 14 Abs. 4 lit. b AlVG sind Zeiten eines im Inland geleisteten Präsenz(Zivil)dienstes auf die Anwartschaft anzurechnen, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen. Zeitsoldaten sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. h AlVG im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten pflichtversichert, soweit sie Anspruch auf berufliche Ausbildung gemäß § 33 bzw. 41 Abs. 4 Wehrgesetz, BGBI. Nr. 150/1978, haben. Im übrigen erstrecken Präsenz(Zivil)dienstzeiten die Rahmenfrist.

(lit. d) Personen, die sich einige Zeit der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines kranken, behinderten oder älteren Menschen gewidmet haben:

Zeiten des Bezugs eines Karenzurlaubsgeldes bzw. einer Sonderunterstützung nach MSchG erstrecken gemäß § 15 Abs. 1 z. 1 lit. g und h AlVG die Rahmenfrist.

(lit. e) Personen, deren Ehegatte verstorben ist, wenn sie keinen Anspruch auf eine Leistungen an Hinterblieben haben:

Es kommen allenfalls Leistungen der Sozialhilfe in Frage.

(lit. f) geschiedene oder getrennt lebende Personen:

In diesen Fällen kommen allenfalls Unterhaltsleistungen und Leistungen der Sozialhilfe in Frage.

(lit. g) entlassene Strafgefangene:

Gemäß § 15 Abs. 1 z. 1 lit. m verlängern Zeiten, in denen der Arbeitslose im Inland eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist, die Rahmenfristen. Es bestehen Bestrebungen, Zeiten einer Arbeit in Haft für die Anwartschaft anzurechnen.

(lit. h) Erwachsene, einschließlich Behindter, die eine Ausbildung abgeschlossen haben:

Zeiten der beruflichen Ausbildung oder Rehabilitationsmaßnahmen, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wird, erstrecken gemäß § 15 Z. 1 lit. e AlVG die Rahmenfrist, d. h. der Zeitraum, innerhalb dessen die Anwartschaft erfüllt sein muß. Insbesondere sind damit Zeiten eines geregelten Lehrgangs wie Maturalehrgang, Hochschulstudium, berufsbildende Schulen sowie die offiziellen Ferien, die innerhalb des geregelten Lehrgangs liegen, zu verstehen. Personen, die an einer Schulungsmaßnahme gemäß § 19 Abs. 2 lit. b AMFG teilnehmen und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts gemäß § 20 Abs. 1 AMFG erhalten, sind gemäß § 25 Abs. 1 AMFG in der Arbeitslosenversicherung sowie in den übrigen Versicherungszweigen pflichtversichert und erwerben somit Anwartschaften.

(lit. i) Wanderarbeitnehmer nach ihrer Rückkehr in das Herkunftsland, vorbehaltlich der Ansprüche, die sie in dem Land erworben haben, in dem sie zuletzt gearbeitet haben:

Gemäß § 14 Abs. 5 AlVG sind im Gebiet eines anderen Staates ausgeübte Beschäftigungen, die im Inland versicherungspflichtig wären, Beschäftigungen im Bundesgebiet hinsichtlich des Erwerbs von Anwartschaften gleichzustellen, sofern aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Gegenseitigkeit verbürgt ist. Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 AlVG verlängern sich die Rahmenfristen um Zeiträume, in denen der/die Arbeitslose im Ausland beschäftigt war, sowie um Zeiträume, in denen der/die Arbeitslose in einem Staat, mit dem ein zwischenstaatlichen Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, eine dem Krankengeld oder dem Wochengeld entsprechende Leistung bezogen hat. Derartige Abkommen bestehen derzeit mit der BRD, Belgien, Finnland, Großbritannien, Griechenland, Israel, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, der Schweiz, Schweden und Spanien.

(lit. j) selbständige Personen:

Selbständige Erwerbstätigkeit ist gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. d ALVG ein Rahmenfristerstreckungsgrund.

Gemäß Abs. 2 hat jedes Mitglied die Gruppen von Personen anzuführen, zu deren Schutz es sich verpflichtet. Gemäß Abs. 3 hat sich jedes Mitglied zu bemühen, den Schutz schrittweise auf weitere dieser Gruppen auszudehnen.

Der Artikel 26 ist in Österreich nicht erfüllt, weil Österreich - wie die obige Darstellung der Gesetzgebung zeigt - derzeit nicht in der Lage ist, sich zu einem vollen Schutz im Sinne des Übereinkommens von zumindest drei der aufgezählten Personengruppen zu verpflichten.

VIII. Rechts-, Verwaltungs- und Finanz- garantien

Artikel 27:

Gemäß Abs. 1 muß ein Antragsteller, falls eine Leistung verweigert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder gekürzt wird, das Recht zur Beschwerde an den Träger des Leistungssystems und zur Einlegung eines Rechtsmittels an eine unabhängige Stelle haben. Die Antragsteller sind über die verfügbaren Rechtsmittel, die einfach und rasch sein müssen, schriftlich zu belehren.

Gemäß § 47 AlVG ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid auszufolgen, falls ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz nicht anerkannt, eine Leistung widerrufen, herabgesetzt, eingestellt oder berichtigt wird. Gegen Bescheide des Arbeitsamtes ist gemäß den §§ 56 Abs. 1 und 58 in den Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe eine Berufung an das Landesarbeitsamt zulässig. Gegen einen Bescheid des Landesarbeitsamtes ist nur mehr eine Beschwerde an den Verwaltungs(Verfassungs)gerichtshof zulässig. Dies gilt sinngemäß für das Verfahren nach dem SÜG.

Bescheide haben gemäß § 58 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBI. Nr. 172/1950, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, die gemäß § 61 Abs. 1 AVG anzugeben hat, ob der Bescheid einem weiteren Rechtszug unterliegt und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Ferner ist auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrags hinzuweisen. Letztinstanzliche Bescheide haben gemäß § 61a AVG, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde oder wenn über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof, die

- 39 -

dabei einzuhaltende Frist sowie auf das Erfordernis der Unterschrift eines Rechtsanwalts hinzuweisen.

Gemäß Abs. 2 muß dem Antragsteller ermöglicht werden, sich im Rechtsmittelverfahren von einer qualifizierten Person seiner Wahl oder einem Beauftragten eines repräsentativen Arbeitnehmerverbandes oder einer die geschützten Personen vertretenden Organisation vertreten zu lassen.

Gemäß § 10 AVG können sich Parteien und sonstige Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren, sofern nicht ausdrücklich ihr persönliches Erscheinen gefordert wird, von eigenberechtigten Personen vertreten lassen, die insbesondere auch Funktionäre einer beruflichen oder sonstigen Organisation sein können. Sie können sich weiters in jedem Fall eines Rechtsbeistands bedienen und in dessen Begleitung vor der Behörde erscheinen. Dies gilt sinngemäß auch für das Verfahren nach dem SUG. Für das Rechtsmittelverfahren nach dem AVG und dem SUG wird persönliches Erscheinen nicht gefordert. Nach der obigen Darstellung der österreichischen Rechtslage kann der Artikel 27 als in Österreich erfüllt betrachtet werden.

Artikel 28:

Dieser Artikel verpflichtet die Mitglieder, die allgemeine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Einrichtungen und Dienste, die bei der Durchführung des Übereinkommens mitwirken, zu übernehmen.

Artikel 28 ist durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung, sowie in letzter Konsequenz durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundesministeriengesetzes erfüllt.

Artikel 29:

Gemäß Abs.1 sind Vertreter der geschützten Personen und der Arbeitgeber an der Verwaltung in beratender Eigenschaft zu beteiligen, falls diese unmittelbar von einer dem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle wahrgenommen wird. Ansonsten sind gemäß Abs.2 lit. a Vertreter der geschützten Personen an der Verwaltung zu beteiligen oder in beratender Eigenschaft beizutragen, bzw. kann die innerstaatliche Gesetzgebung die Mitwirkung von Arbeitgebervertretern (lit. b) und/oder Behördenvertretern (lit. c) vorsehen.

Dieser Artikel wird in der Variante des Abs. 1 erfüllt:

Gemäß § 44 AMFG ist bei jedem Landesarbeitsamt ein Verwaltungsausschuß und gemäß § 44a bei jedem Arbeitsamt ein Vermittlungsausschuß einzurichten, deren Arbeitgebermitglieder aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft und deren Arbeitnehmermitglieder aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte bestellt werden. Die Ausschüsse haben bei allen Angelegenheiten grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung auf Landesarbeitsamts- bzw. Arbeitsamtsebene sowie bei wichtigen Einzelentscheidungen (z. B. in Vollziehung des AlVG) mitzuwirken. Gemäß § 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, obliegt dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Beirat für Arbeitsmarktpolitik, dem u. a. Vertreter der gesetzlichen und der freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören, die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Der Beirat ist in allen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sowie in einigen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zu hören. Weiters sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlassen zum AlVG anzuhören (§ 76a AlVG).

Artikel 30:

Falls der Staat oder das System der sozialen Sicherheit Zuschüsse zur Beschäftigungssicherung gewährt, haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 30 sicherzustellen, daß die Zahlungen nur für den vorgesehenen Zweck geleistet werden, und Betrug und Mißbrauch durch die Empfänger zu verhindern.

Die unterschiedlichen Beihilfen aufgrund des AMFG zum Zweck der Beschäftigungssicherung können nur gewährt werden, wenn ihre widmungsgemäße Verwendung gesichert ist. Um den angestrebten Erfolg zu sichern, kann die Gewährung von Beihilfen u. U. mit Auflagen verbunden werden.

Der Artikel 30 kann als in Österreich erfüllt betrachtet werden.

Die EmpfehlungI. Allgemeine BestimmungenAbsatz 1:

Dieser Absatz enthält Begriffsbestimmungen. Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 des Übereinkommens verwiesen.

II. Förderung der produktiven Beschäftigung

Absatz 2:

Die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung durch alle geeigneten Mittel einschließlich der sozialen Sicherheit sollte ein vorrangiges Ziel der innerstaatlichen Politik sein, wobei diese Mittel insbesondere Arbeitsvermittlung, Berufsbildung und Berufsberatung umfassen sollten.

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 des Übereinkommens darf verwiesen werden.

Absatz 3:

In wirtschaftlichen Krisenzeiten sollten insbesondere Initiativen gefördert werden, die mit dem Einsatz von Arbeitskräften in größtmöglichem Umfang verbunden sind.

Die in § 1 des AMFG festgelegten Zielsetzungen sind im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik anzusehen, die selbstredend die Förderung von beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Initiativen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen einschließt.

Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nimmt die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen besonderen Stellenwert ein. In Hinkunft soll v. a. offensiven Förderungsmaßnahmen mit dem Ziel der Ansiedlung dynamischer und zukunftsorientierter Betriebe besondere Bedeutung beigemessen werden, wobei insbesondere im Zusammenhang mit der Abdeckung der regionalen Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften der Arbeitsmarktverwaltung eine wichtige Funktion zukommen wird.

- 43 -

Absatz 4:

Die Mitglieder sollen sich bemühen, die berufliche Mobilität durch (lit. a) Zuschüsse zu den Kosten der Fahrten und Ausrüstungsgegenstände zur Inanspruchnahme der Dienste gemäß Abs. 2 und (lit. b) regelmäßige Zahlungen in Höhe der Leistungen gemäß Art. 15 des Übereinkommens während Zeiten einer beruflichen Ausbildung oder Umschulung zu fördern.

Das AMFG ermöglicht eine Reihe von Beihilfen zur Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung: Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. c AMFG), Reise- und Übersiedlungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. d AMFG), Trennungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. e und § 27 Abs. 1 lit. c AMFG), Pendlerbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. f und § 27 Abs. 1 lit. c AMFG), Arbeitsausstattungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. g und § 27 Abs. 1 lit. c AMFG), Überbrückungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. h AMFG), Niederlassungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. i AMFG), Wohnplatzbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. j AMFG), Startbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. k AMFG) und Kinderbetreuungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. l AMFG).

Absatz 5:

Die Mitglieder sollten zur Förderung der beruflichen Mobilität folgende Leistungen in Erwägung ziehen: (lit. a) vorübergehende degressive Zuschüsse zum Ausgleich einer etwaigen Kürzung des Entgelts, die sich aus der beruflichen Wiedereingliederung ergibt, (lit. b) Zuschüsse zu den Reise- und Übersiedlungskosten, (lit. c) Trennungsbeihilfen und (lit. d) Umsiedlungsbeihilfen.

Das AMFG sieht all diese Beihilfenarten vor. Es wird auf die Ausführungen zu Absatz 4 verwiesen.

Absatz 6:

Um Hindernisse für die berufliche Mobilität zu beseitigen, soll die Koordination der gesetzlichen Pensions- und Rentensysteme sichergestellt und die der privaten gefördert werden.

Nach dem österreichischen System der sozialen Sicherheit unterliegt grundsätzlich jede unselbständige bzw. selbständige Erwerbstätigkeit der Versicherungspflicht. Je nach der Art dieser Tätigkeit werden daher in der Regel Pensionsversicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, BGBL. Nr. 169/1955), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (bei selbständiger Erwerbstätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, BGBL. Nr. 560/1978) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (bei selbständiger Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBL. Nr. 559/1978) erworben. Auf Grund von in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Zuordnungsregeln (§ 251a ASVG, § 129 GSVG bzw. § 120 BSVG) ist jedoch auch bei Vorliegen von nach verschiedenen Gesetzen zurückgelegten Versicherungszeiten nur ein Pensionsversicherungsträger leistungszuständig, der auch die nach den anderen Gesetzen zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Feststellung der Leistung wie eigene Versicherungszeiten zu berücksichtigen hat. Somit ist auch in Fällen einer sogenannten "Wanderversicherung" der Untergang von Versicherungszeiten ausgeschlossen. Diese Rechtslage steht daher einer beruflichen Mobilität nicht entgegen. Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden derzeit umfassende gesetzliche Regelungen geschaffen (Pensionskassengesetz, Betriebspensionsgesetz), die insbesondere auch im Zusammenhang mit der beruflichen Mobilität von Bedeutung sind.

Absatz 7:

Den Arbeitslosen sollte ermöglicht werden, eine entlohnte vorübergehende Beschäftigung aufzunehmen, ohne die Beschäftigung anderer Arbeitnehmer zu gefährden, um ihre Chancen, eine produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erlangen zu verbessern.

Zur Verbesserung der Chancen auf eine produktive und frei gewählte Beschäftigung sieht das AMFG eine Reihe von Förderungsmöglichkeiten vor.

In diesem Zusammenhang ist weiters die Bestimmung des § 19 ALVG über den Fortbezug des Arbeitslosengeldes zu erwähnen: Falls der/die Arbeitslose das bereits zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch genommen hat und die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft durch eine neu erliche Beschäftigung noch nicht erfüllt sind, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Fortbezug des Arbeitslosengeldes zu gewähren.

Absatz 8:

Arbeitslosen, die ein eigenes Unternehmen gründen oder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen, sollte finanzielle Unterstützung und Beratung geboten werden.

Diese Forderung ist durch das vielfältige Beratungs- und Förderungsangebot (z. B. von, Bund, Ländern, Kammern) erfüllt.

Absatz 9:

Beim Abschluß bi- und multilateraler Vereinbarungen sollten für ausländische Arbeitnehmer, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, Unterstützungen vorgesehen werden. Bestehen solche Vereinbarungen nicht, sollte die innerstaatliche Gesetzgebung finanzielle Unterstützung gewähren.

Der Forderung nach einer Unterstützung für Wanderarbeitnehmer, die - durch innerstaatliche Gesetze geschützt - freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen, ist problematisch. Österreich betreibt bewußt keine Politik, ausländische Arbeitnehmer/innen, die seit längerer Zeit in Österreich beschäftigt waren, aufgrund dieser Beschäftigung arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche erworben haben und zum gesellschaftlichen Wohlstand des Landes beigetragen haben, zur Rückkehr in ihr Heimatland zu bewegen. Eine aktive Rückführungspolitik würde der österreichischen Ausländerbeschäftigungspolitik widersprechen, die im Gegensatz darauf abzielt, diesem Personenkreis einen unbefristeten Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen. Um Wanderarbeitnehmer/innen, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen, insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung zu schützen, wurden bisher 22 bilaterale und 2 multilaterale Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen, sodaß nunmehr im Verhältnis zu nahezu allen west- und südosteuropäischen Staaten sowie im Verhältnis zu Kanada, Israel und den Philippinen entsprechende Regelungen in Kraft stehen.

Absatz 10:

Die von den gesetzlichen Pensions- und Rentensystemen und Versorgungskassen eventuell angesammelten Reserven sollten so angelegt werden, daß die Beschäftigung im Land gefördert und nicht entmutigt wird. Dies sollte auch hinsichtlich der privaten Pensionssysteme angeregt werden, wobei die erforderlichen

- 47 -

Garantien hinsichtlich der Sicherheit und des Ertrags der Anlagen zu bieten sind.

Dieser Absatz geht für die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich insofern ins Leere, als die österreichische Sozialversicherung auf dem Umlage- und nicht auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruht. Hinsichtlich der privaten Pensionssysteme bestehen derzeit lediglich steuerrechtliche Vorschriften im § 14 Abs. 7 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBL. Nr. 400/1988, demgemäß für schriftliche, unwiderrufliche und rechtsverbindliche Pensionszusagen gewinnmindernde und somit steuersenkende Rücklagen gebildet werden können, die zu 50 % durch Wertpapiere zu decken sind.

Absatz 11:

Gemäß diesem Absatz sollte die Einrichtung . von Gemeinschaftsdiensten einschließlich Gesundheitsdiensten aus Beiträgen der sozialen Sicherheit oder anderen Quellen zur Ausweitung der Beschäftigung und Vermittlung von Ausbildung für das Personal führen.

Die sozialen Dienste werden laufend ausgebaut und wirken sich so beschäftigungsfördernd aus.

III. Schutz der Arbeitslosen

Absatz 12:

Dieser Absatz fordert die Gewährung von Leistungen bei Teilzeitarbeitslosigkeit.

Auf die Ausführungen zu Artikel 15 des Übereinkommens wird verwiesen.

Absatz 13:

Dieser Absatz fordert, daß die in Art. 15 des Übereinkommens festgelegten Prozentsätze für die Berechnung der Leistungen möglichst brutto berechnet werden sollten.

Auf die Ausführungen zu Artikel 15 des Übereinkommens wird verwiesen.

Absatz 14:

Absatz 14 präzisiert den Begriff der Zumutbarkeit des Artikel 21 des Übereinkommens, der in einigen im einzelnen angeführten Fällen keine Anwendung finden sollte:

Zunächst wird auf die Ausführungen zu Artikel 21 des Übereinkommens verwiesen, wonach sich die Zumutbarkeit in erster Linie an den Fähigkeiten und Kenntnissen des/r Rat- und Arbeitsuchenden orientiert. Weiters ist bei der Vermittlung einer Beschäftigung darauf zu achten, daß die offene Stelle die Gesundheit und Sittlichkeit der vermittelten Person nicht gefährdet, daß sie angemessen, also nach kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entlohnt ist und den persönlichen (z. B. psychische Belastbarkeit, Schulungsfähigkeit etc.) und sozialen (z. B. Betreuungspflichten, die zu einer Beschränkung der Mobilität führen etc.) Gegebenheiten Rechnung trägt. Die österreichischen Vorschriften stehen also voll im Einklang mit den Forderungen der Empfehlung.

Absatz 15:

Höhe und Dauer der Leistungen bei Arbeitslosigkeit sollten durch eine vorübergehend aufgenommene Beschäftigung, die nicht als zumutbar angesehen werden kann, oder durch eine Teilzeitbeschäftigung nach deren Beendigung nicht nachteilig beeinflußt werden.

Auf die Ausführungen zu den Artikeln 10 und 21 des Übereinkommens wird verwiesen.

Absatz 16:

Die Mitglieder sollten die Leistungen bei Arbeitslosigkeit schrittweise auf alle Arbeitnehmer/innen ausdehnen, wobei öffentlich Bedienstete ausgenommen werden können, falls ihre Beschäftigung bis zum Pensionsalter garantiert ist.

Auf die Ausführungen zu Artikel 11 des Übereinkommens wird verwiesen.

Absatz 17:

Die Mitglieder sollten sich um den Schutz von Arbeitnehmer/inn/en bemühen, die während einer Wartezeit Härten ausgesetzt sind.

Auf die Ausführungen zu Artikel 18 des Übereinkommens wird verwiesen.

Absatz 18:

Auf die in Art. 26 Abs. 1 angeführten Personengruppen sollten je nach den Umständen folgende Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit können entsprechend Art. 16 berechnet werden.
- b) Die Anwartschaft für bestimmte dieser Gruppen soll angepaßt werden oder wegfallen.
- c) Falls die Leistungen ohne Anwartschaft gewährt werden, kann
 - i) die Wartezeit verlängert oder
 - ii) die Bezugsdauer ungeachtet der Bestimmungen des Art. 19 Abs. 1 begrenzt werden.

Auf die Ausführungen zu Artikel 26 des Übereinkommens wird verwiesen.

Absatz 19:

Die Bezugsdauer sollte für Arbeitnehmer/innen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, bis zum Rentenalter verlängert werden, wenn die Dauer der Leistungsgewährung ansonsten begrenzt ist.

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 19 des Übereinkommens verwiesen.

Absatz 20:

Die ärztliche Betreuung der Arbeitslosen und ihrer Angehörigen im Fall eines mittelbar oder unmittelbar beschäftigungsabhängigen Anspruchs auf ärztliche Betreuung sollte vorgesehen werden.

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 23 des Übereinkommens verwiesen.

Absatz 21:

Zeiten des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit sollten für den Erwerb des Anspruchs und für die Berechnung der Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene sowie Leistungen bei Mutterschaft und Familienleistungen berücksichtigt werden.

)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 24 des Übereinkommens verwiesen.

Absatz 22:

Die Mitglieder sollten sich bemühen, die beschäftigungsabhängigen Systeme der sozialen Sicherheit an die besonderen Umstände der Teilzeitarbeitnehmer/innen anzupassen, und zwar insbesondere hinsichtlich

- a) der erforderlichen Mindestarbeitszeit und des erforderlichen Mindestentgelts für Leistungen,
- b) der Verdiensthöchstgrenze für die Berechnung der Beiträge und Leistungen,
- c) der Anwartschaft,
- d) der Berechnungsmethoden für Geldleistungen, vor allem Pensionen, und
- e) des Anspruchs auf ungekürzte Mindestleistungen und Pauschalleistungen, v. a. Familienleistungen.

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 25 des Übereinkommens verwiesen.

Absatz 23:

Die Mitglieder sollten sich bemühen, das Verständnis für die Probleme arbeitsloser Menschen, insbesondere Langzeitarbeitsloser, zu fördern.

Diese Forderung wird durch die Informationsarbeit der Arbeitsmarktverwaltung erfüllt.

IV. Entwicklung und Verbesserung von
Schutzsystemen

Absatz 24:

Die Mitglieder sollten einem umfassenden und freimütigen Informationsaustausch über Programme zur Unterstützung der Arbeitslosen hohe Priorität einräumen.

Absatz 25:

Um zumindest das in Teil IV des Übereinkommens definierte Niveau zu erreichen, sollten sich die Mitglieder von den im folgenden Absatz 26 enthaltenen Bestimmungen leiten lassen.

Absatz 26:

Die Mitglieder sollten gemäß Unterabs. 1 so bald als möglich folgende Voraussetzungen erfüllen, um nicht dem Ermessen unterliegende Leistungen zur Entschädigung bei Arbeitslosigkeit einzuführen:

lit. a: einen unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst, der über ein Netz von Arbeitsämtern verfügt, Arbeitsmarktinformationen sammelt und auswertet, Stellenangebote und -gesuche registriert und den Tatbestand der freiwilligen Arbeitslosigkeit objektiv feststellen kann;

lit. b :eine angemessene Erfassung durch andere Zweige der sozialen Sicherheit, wie gesundheitliche Grundversorgung und Entschädigung bei Arbeitsunfällen, und weitreichende Erfahrung in ihrer Verwaltung.

Gemäß Unterabs. 2 sollten die in Unterabs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, indem ein ausreichend hoher Stand dauerhafter Beschäftigung zu angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingungen gefördert wird.

Gemäß Unterabs. 3 sollten die Unterstützung und der fachliche Rat des Internationalen Arbeitsamtes in Anspruch genommen werden, falls das innerstaatliche Fachwissen nicht ausreicht.

Gemäß Unterabs. 4 sollten so rasch wie möglich Systeme zum Schutz der Arbeitslosen einführen.

Im § 1 des AMFG werden die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung beauftragt, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beizutragen. Das Arbeitsmarktservice als Überbegriff von Information, Beratung, Vermittlung und Förderung stellt das Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar. Zu diesem Zweck besteht ein Netz von Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern. Gemäß § 2 AMFG zählt zu den Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung auch die laufende Information der für die Sozial- und Wirtschaftspolitik maßgebenden Stellen über die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Somit ist die Forderung des Unterabs. 1 erfüllt. Auch die Forderung der Unterabs. 2 und 4 ist durch das österreichische System der sozialen Sicherheit erfüllt.

Absatz 27:

Die Mitglieder sollten besondere Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der bedürftigen Arbeitslosen einführen, falls Absatz 26 (1) nicht erfüllt ist.

Es wird auf die Ausführungen zu Absatz 26 verwiesen.

Absatz 28:

Falls eine staatliche Versorgungskasse eingerichtet ist, sollte die Zahlung regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen an Langzeitarbeitslose in Erwägung gezogen werden.

Absatz 29:

Die Mitglieder könnten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zur Bildung von betrieblichen oder überbetrieblichen Unterstützungsfonds anregen.

Absatz 30:

Jene Staaten, in denen die Arbeitgeber zur Zahlung von Abfindungen an die Arbeitnehmer verpflichtet sind, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sollten die Einrichtung von aus Arbeitgeberbeiträgen finanzierten Fonds erwägen, um sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer diese Zahlungen erhalten.

Um Ansprüche der Arbeitnehmer u. a. aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers bis zu einer im Gesetz festgelegten Höchstgrenze sicherzustellen,

- 55 -

wurde durch das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz,
BGBl.Nr. 324/1977, der hauptsächlich aus Arbeitgeberbeiträgen
finanzierte Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds eingerichtet, sodaß
Absatz 30 als erfüllt betrachtet werden kann.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrats vom
~~5. Februar 1991~~ den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 168) und über
die Empfehlung (Nr. 175), die auf der 75. Tagung der Inter-
nationalen Arbeitskonferenz angenommen worden waren, zur Kenntnis
genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie
die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem
gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und
Anregungen der beiden internationalen Instrumente soweit als
möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem
Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

Antrag

der Nationalrat möge den vorliegenden Bericht zur Kenntnis
nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 168

ÜBEREINKOMMEN ÜBER BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG UND DEN SCHUTZ GEGEN ARBEITSLOSIGKEIT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1988 zu ihrer fünfsundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

unterstreicht die Bedeutung der Arbeit und der produktiven Beschäftigung in jeder Gesellschaft, nicht nur wegen der Ressourcen, die dadurch für die Gemeinschaft geschaffen werden, sondern auch wegen des Einkommens, das sie den Arbeitnehmern bringen, der sozialen Rolle, die sie ihnen verleihen, und des Gefühls der persönlichen Befriedigung, das sie ihnen verschaffen;

verweist auf die bestehenden internationalen Normen auf dem Gebiet der Beschäftigung und des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit (Übereinkommen und Empfehlung über die Arbeitslosigkeit, 1934, Empfehlung betreffend die Arbeitslosigkeit (Jugendliche), 1935, Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes, 1944, Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, Übereinkommen und Empfehlung über die Beschäftigungspolitik, 1964, Übereinkommen und Empfehlung über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, Übereinkommen und Empfehlung über die Arbeitsverwaltung, 1978, und Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984);

verweist auf die verbreitete Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, von denen verschiedene Länder jeder Entwicklungsstufe in aller Welt betroffen sind, und insbesondere auf die Probleme junger Menschen, von denen viele ihre erste Beschäftigung suchen;

stellt fest, daß seit der Annahme der oben erwähnten internationalen Urkunden über den Schutz gegen Arbeitslosigkeit in der Gesetzgebung und Praxis vieler Mitglieder bedeutende neue Entwicklungen eingetreten sind, die die Neufassung bestehender Normen, insbesondere des Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit, 1934, und die Annahme neuer internationaler Normen über die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung durch alle geeigneten Mittel, einschließlich der Sozialen Sicherheit, erforderlich machen;

stellt fest, daß die Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, ein Schutzniveau festlegen, das heute durch die Mehrzahl der in den Industrieländern bestehenden Entschädigungssysteme überholt ist, und daß sie im Gegensatz zu den Normen über andere Leistungen noch nicht durch höhere Normen ergänzt worden sind, daß aber die Grundsätze, auf denen dieses Übereinkommen beruht, noch gültig sind und daß seine Normen für bestimmte Entwicklungsländer, die in der Lage sind, ein System zur Entschädigung bei Arbeitslosigkeit einzurichten, noch ein Ziel darstellen können;

erkennt an, daß Maßnahmen, die zu dauerhaftem und nichtinflationärem Wirtschaftswachstum und einer flexiblen Antwort auf Veränderungen sowie zur Schaffung und Förderung jeder Form von produktiver und frei

— 2 —

gewählter Beschäftigung führen, einschließlich Kleinbetrieben, Genossenschaften, selbständiger Erwerbstätigkeit und lokaler Beschäftigungsinitiativen, selbst durch die Umverteilung von Ressourcen, die zur Zeit zur Finanzierung von rein unterstützungsorientierten Tätigkeiten dienen, zu Tätigkeiten, welche die Beschäftigung fördern, insbesondere Berufsbildung, Berufsbildung und berufliche Rehabilitation, den besten Schutz gegen die nachteiligen Auswirkungen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit bieten, daß unfreiwillige Arbeitslosigkeit aber dennoch besteht und es daher wichtig ist, dafür zu sorgen, daß die Systeme der Sozialen Sicherheit den unfreiwillig Arbeitslosen Beschäftigungshilfe und wirtschaftliche Unterstützung gewähren:

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Beschäftigungsförderung und Soziale Sicherheit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, insbesondere im Hinblick auf die Neufassung des Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit, 1934, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1988, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, bezeichnet wird.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Übereinkommen

- a) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung“ alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
- b) bedeutet der Ausdruck „vorgeschrieben“ von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt.

Artikel 2

Jedes Mitglied hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um sein System zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit mit seiner Beschäftigungspolitik zu koordinieren. Zu diesem Zweck hat es darauf zu achten, daß sein System zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit und insbesondere die Form der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung beitragen und nicht bewirken, daß die Arbeitgeber davon abgehalten werden, eine produktive Beschäftigung anzubieten, und die Arbeitnehmer, eine solche zu suchen.

Artikel 3

Die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens hat in Beratung und Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis zu erfolgen.

Artikel 4

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann durch eine seiner Ratifikation beigelegte Erklärung die Bestimmungen des Teils VII von den sich aus der Ratifizierung ergebenden Verpflichtungen ausnehmen.
2. Jedes Mitglied, das eine solche Erklärung abgegeben hat, kann diese durch eine spätere Erklärung jederzeit widerrufen.

— 3 —

Artikel 5

1. Jedes Mitglied kann durch eine seiner Ratifikation beigelegte Erklärung höchstens zwei der vorübergehenden Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen, die in Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 vorgesehen sind. In dieser Erklärung sind die Gründe anzugeben, die diese Ausnahmen rechtfertigen.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann ein Mitglied, soweit dies durch den begrenzten Umfang seines Systems der Sozialen Sicherheit gerechtfertigt ist, durch eine seiner Ratifikation beigelegte Erklärung die vorübergehenden Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen, die in Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 vorgesehen sind. In dieser Erklärung sind die Gründe anzugeben, die diese Ausnahmen rechtfertigen.

3. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgegeben hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens in bezug auf jede von ihm in Anspruch genommene Ausnahme anzugeben.

- a) daß die Gründe hierfür weiterbestehen oder
- b) daß es von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf verzichtet, die Ausnahme weiter in Anspruch zu nehmen.

4. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgegeben hat, hat je nach dem Gegenstand dieser Erklärung und sofern es die Umstände gestatten,

- a) den Fall der Teilarbeitslosigkeit zu decken;
- b) die Zahl der geschützten Personen zu erhöhen;
- c) die Leistungsbeträge zu erhöhen;
- d) die Dauer der Wartezeit zu verkürzen;
- e) die Dauer der Leistungsgewährung zu verlängern;
- f) die gesetzlichen Systeme der Sozialen Sicherheit an die besonderen Umstände der Beschäftigung der Teilzeitarbeitnehmer anzupassen;
- g) sich zu bemühen, den Empfängern von Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie ihren Unterhaltsberechtigten ärztliche Betreuung zu gewährleisten;
- h) sich zu bemühen zu gewährleisten, daß die Zeiten, während deren solche Leistungen gezahlt werden, für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen der Sozialen Sicherheit und gegebenenfalls für die Berechnung der Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene berücksichtigt werden.

Artikel 6

1. Jedes Mitglied hat allen geschützten Personen Gleichbehandlung ohne Unterscheidung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Invalidität oder des Alters zu gewährleisten.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 stehen weder der Festlegung besonderer Maßnahmen, die durch die Umstände bestimmter Gruppen im Rahmen der in Artikel 12 Absatz 2 erwähnten Systeme gerechtfertigt sind oder der Erfüllung der

— 4 —

speziellen Bedürfnisse von Personengruppen mit besonderen Problemen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere benachteiligter Gruppen, dienen sollen, noch dem Abschluß von zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen zwischen Staaten über Leistungen bei Arbeitslosigkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entgegen.

II. FÖRDERUNG DER PRODUKTIVEN BESCHÄFTIGUNG

Artikel 7

Jedes Mitglied hat als vorrangiges Ziel eine Politik festzulegen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der Sozialen Sicherheit, zu fördern. Diese Mittel sollten insbesondere Arbeitsvermittlung, Berufsbildung und Berufsberatung umfassen.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, vorbehaltlich der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, besondere Programme zur Förderung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und der Beschäftigungshilfe und zur Erleichterung der frei gewählten und produktiven Beschäftigung für bestimmte Gruppen von Benachteiligten aufzustellen, denen es schwerfällt oder schwerfallen kann, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden, wie Frauen, jugendliche Arbeitnehmer, Behinderte, ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, Wanderarbeitnehmer, die sich rechtmäßig im Lande aufzuhalten, und vom Strukturwandel betroffene Arbeitnehmer.

2. Jedes Mitglied hat in seinen Berichten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Gruppen von Personen anzugeben, für die es sich zur Förderung von Beschäftigungsprogrammen verpflichtet.

3. Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, die Förderung der produktiven Beschäftigung schrittweise auf eine größere Anzahl von Gruppen als die ursprünglich erfaßte auszudehnen.

Artikel 9

Die in diesem Teil vorgesehenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Übereinkommens und der Empfehlung über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, und der Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, zu treffen.

III. GEDECKTE FÄLLE

Artikel 10

1. Die gedeckten Fälle haben unter vorgeschriebenen Voraussetzungen die Vollarbeitslosigkeit im Sinne einer Verdiensteinbuße zu umfassen, die sich daraus ergibt, daß eine arbeitsfähige, arbeitsbereite und tatsächlich arbeitsuchende Person keine zumutbare Beschäftigung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 zu erlangen vermag.

2. Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, den Schutz des Übereinkommens unter vorgeschriebenen Voraussetzungen auf die folgenden Fälle auszudehnen:

a) Verdiensteinbuße infolge von Teilarbeitslosigkeit im Sinne einer vorübergehenden Verkürzung der normalen oder gesetzlichen Arbeitszeit; und

— 5 —

b) Verdienstausfall oder Verdienstkürzung infolge einer vorübergehenden Arbeitseinstellung,

ohne Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere aus wirtschaftlichen, technologischen, strukturellen oder ähnlichen Gründen.

3. Jedes Mitglied hat sich ferner zu bemühen, die Zahlung der Leistungen an Teilzeitarbeitnehmer vorzusehen, die tatsächlich eine Vollzeitarbeit suchen. Der Gesamtbetrag der Leistungen und des Verdienstes aus ihrer Teilzeitarbeit kann so beschaffen sein, daß ein Anreiz bestehen bleibt, eine Vollzeitarbeit zu übernehmen.

4. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, kann die Durchführung der Absätze 2 und 3 ausgesetzt werden.

IV. GESCHÜTZTE PERSONEN

Artikel 11

1. Der Kreis der geschützten Personen hat vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern zu umfassen, die insgesamt mindestens 85 Prozent aller Arbeitnehmer bilden, einschließlich der öffentlich Bediensteten und der Lehrlinge.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 können die öffentlich Bediensteten, deren Beschäftigung bis zum normalen Pensionsalter durch die innerstaatliche Gesetzgebung garantiert ist, von dem Schutz ausgenommen werden.

3. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, hat der Kreis der geschützten Personen zu umfassen:

- a) vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern, die insgesamt mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer bilden; oder
- b) wo dies durch den Entwicklungsstand ausdrücklich gerechtfertigt ist, vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern, die insgesamt mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben mit 20 oder mehr Beschäftigten bilden.

V. FORMEN DES SCHUTZES

Artikel 12

1. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, kann jedes Mitglied die Form oder die Formen des Schutzes bestimmen, mit deren Hilfe es die Bestimmungen des Übereinkommens durchführen will, ob durch ein auf Beiträgen oder durch ein nicht auf Beiträgen beruhendes System oder durch eine Verbindung solcher Systeme.

2. Wenn jedoch die Gesetzgebung eines Mitglieds alle Einwohner schützt, deren Mittel während der Dauer des Falles vorgeschriebene Grenzen nicht überschreiten, kann der gewährte Schutz unter Berücksichtigung der Mittel des Leistungsempfängers und seiner Familie gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 begrenzt werden.

VI. ZU GEWÄHRENDE LEISTUNGEN

Artikel 13

Die Leistungen, die den Arbeitslosen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen gewährt werden, können sich nach den Formen des Schutzes richten.

— 6 —

Artikel 14

Bei Vollarbeitslosigkeit sind Leistungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zu gewähren, die so berechnet werden, daß der Leistungsempfänger einen teilweisen und vorübergehenden Lohnersatz erhält und gleichzeitig vermieden wird, daß sie von der Arbeit oder von der Schaffung von Arbeitsplätzen abhalten.

Artikel 15

1. Bei Vollarbeitslosigkeit und, sofern dieser Fall gedeckt ist, bei Verdienstausfall infolge einer vorübergehenden Arbeitseinstellung ohne Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses, sind Leistungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zu gewähren, die wie folgt berechnet werden:

- a) soweit diese Leistungen auf den von der geschützten Person oder für die geschützte Person entrichteten Beiträgen oder auf dem früheren Verdienst beruhen, sind sie auf mindestens 50 Prozent des früheren Verdienstes festzusetzen, wobei für den Leistungsbetrag oder für den zu berücksichtigenden Verdienst eine Höchstgrenze festgesetzt werden kann, die sich beispielsweise nach dem Lohn eines Facharbeiters oder nach dem durchschnittlichen Lohn der Arbeitnehmer in der betreffenden Region richten kann;
- b) soweit diese Leistungen nicht auf Beiträgen oder auf dem früheren Verdienst beruhen, sind sie auf mindestens 50 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns oder des Lohns eines gewöhnlichen ungelernten Arbeiters oder in Höhe eines Betrags festzusetzen, der das Existenzminimum sichert, wobei der höchste Betrag maßgebend ist.

2. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, haben die Leistungsbeträge

- a) mindestens 45 Prozent des früheren Verdienstes; oder
- b) mindestens 45 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns oder des Lohns eines gewöhnlichen ungelernten Arbeiters, mindestens aber einem Betrag zu entsprechen, der das Existenzminimum sichert.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Prozentsätze können gegebenenfalls erreicht werden, indem die regelmäßig wiederkehrenden Nettozahlungen nach Abzug von Steuern und Beiträgen mit dem Nettoverdienst nach Abzug von Steuern und Beiträgen verglichen werden.

Artikel 16

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 15 können die über den in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) festgelegten ursprünglichen Zeitraum hinaus gewährten Leistungen sowie die von einem Mitglied gemäß Artikel 12 Absatz 2 gezahlten Leistungen nach Berücksichtigung anderer Mittel, die dem Leistungsempfänger und seiner Familie oberhalb einer vorgeschriebenen Grenze zur Verfügung stehen, gemäß einer vorgeschriebenen Tabelle festgesetzt werden. Diese Leistungen haben ihnen in Verbindung mit anderen Leistungen, auf die sie gegebenenfalls Anspruch haben, in jedem Fall gesunde und angemessene Lebensbedingungen im Einklang mit den innerstaatlichen Normen zu sichern.

Artikel 17

1. Wenn die Gesetzgebung eines Mitglieds den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit von der Zurücklegung einer Anwartschaftszeit abhängig macht.

darf diese Anwartschaftszeit die zur Vermeidung von Mißbräuchen für erforderlich gehaltene Dauer nicht überschreiten.

2. Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, die Anwartschaftszeit an die besonderen Umstände der Beschäftigung der Saisonarbeitnehmer anzupassen.

Artikel 18

1. Falls die Gesetzgebung eines Mitglieds vorsieht, daß mit der Zahlung der Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit erst nach Ablauf einer Wartezeit begonnen wird, darf diese Wartezeit sieben Tage nicht überschreiten.

2. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, darf die Dauer der Wartezeit zehn Tage nicht überschreiten.

3. Im Falle von Saisonarbeitnehmern kann die in Absatz 1 vorgesehene Wartezeit an die besonderen Umstände ihrer Beschäftigung angepaßt werden.

Artikel 19

1. Die bei Vollarbeitslosigkeit und Verdienstausfall infolge einer vorübergehenden Arbeitseinstellung ohne Unterbrechnung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Leistungen sind während der gesamten Dauer dieser Fälle zu zahlen.

2. Bei Vollarbeitslosigkeit kann jedoch

- a) die ursprüngliche Dauer der Gewährung der in Artikel 15 vorgesehenen Leistungen auf 26 Wochen je Fall von Arbeitslosigkeit oder auf 39 Wochen während eines Zeitraums von 24 Monaten begrenzt werden;
- b) falls die Arbeitslosigkeit nach Ablauf dieses ursprünglichen Zeitraums der Leistungsgewährung anhält, die Dauer der Gewährung der Leistungen, die unter Berücksichtigung der Mittel des Leistungsempfängers und seiner Familie gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 berechnet werden können, auf einen vorgeschriebenen Zeitraum begrenzt werden.

3. Falls die Gesetzgebung eines Mitglieds eine Staffelung der ursprünglichen Dauer der Gewährung der in Artikel 15 vorgesehenen Leistungen entsprechend der Länge der Anwartschaftszeit vorsieht, hat die durchschnittliche Dauer, die für die Leistungsgewährung festgesetzt wird, mindestens 26 Wochen zu betragen.

4. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, kann die Dauer der Leistungsgewährung auf 13 Wochen während eines Zeitraums von zwölf Monaten festgesetzt werden oder auf durchschnittlich 13 Wochen, falls die Gesetzgebung vorsieht, daß die ursprüngliche Dauer der Leistungsgewährung entsprechend der Länge der Anwartschaftszeit zu staffeln ist.

5. In dem in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Fall hat sich jedes Mitglied zu bemühen, den Betreffenden eine geeignete zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, eine produktive und frei gewählte Beschäftigung zu finden, insbesondere unter Anwendung der in Teil II aufgeführten Maßnahmen.

6. Die Dauer der Leistungsgewährung an Saisonarbeitnehmer kann unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstabe b) an die besonderen Umstände ihrer Beschäftigung angepaßt werden.

— 8 —

Artikel 20

Die Leistungen, auf die eine geschützte Person bei Voll- oder Teilarbeitslosigkeit oder Verdienstausfall infolge einer vorübergehenden Arbeitseinstellung ohne Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses Anspruch gehabt hätte, können in einem vorgeschriebenen Maße verweigert, entzogen, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden.

- a) solange der Betreffende sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitglieds befindet;
- b) wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, daß der Betreffende vorsätzlich zu seiner Entlassung beigetragen hat;
- c) wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, daß der Betreffende seine Beschäftigung ohne triftigen Grund freiwillig aufgegeben hat;
- d) während der Zeit einer Arbeitsstreitigkeit, wenn der Betreffende die Arbeit eingestellt hat, um an einer Arbeitsstreitigkeit teilzunehmen, oder wenn er als unmittelbare Folge einer auf diese Arbeitsstreitigkeit zurückzuführenden Arbeitseinstellung daran gehindert wird, seine Beschäftigung auszuüben;
- e) wenn der Betreffende die Leistungen auf betrügerische Weise erlangt oder zu erlangen versucht hat;
- f) wenn der Betreffende es ohne triftigen Grund versäumt hat, die zur Verfügung stehenden Dienste für die Vermittlung, berufliche Beratung, Ausbildung, Umschulung oder Wiedereingliederung in eine zumutbare Beschäftigung in Anspruch zu nehmen;
- g) solange der Betreffende eine andere Leistung der Einkommenssicherung erhält, die in der Gesetzgebung des betreffenden Mitglieds vorgesehen ist, mit Ausnahme einer Familienleistung, vorausgesetzt, daß der ruhende Teil der Leistung die andere Leistung nicht übersteigt.

Artikel 21

1. Die Leistungen, auf die eine geschützte Person bei Vollarbeitslosigkeit Anspruch gehabt hätte, können in einem vorgeschriebenen Maße verweigert, entzogen, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden, falls der Betreffende eine zumutbare Beschäftigung ablehnt.

2. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind unter vorgeschriebenen Voraussetzungen und in einem angemessenen Umfang insbesondere das Alter der Arbeitslosen, die Dauer der Tätigkeit in ihrem früheren Beruf, die erworbene Erfahrung, die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes, die Auswirkungen dieser Beschäftigung auf die persönliche und familiäre Lage der Betreffenden sowie der Umstand zu berücksichtigen, ob die Beschäftigung als unmittelbare Folge einer auf eine laufende Arbeitsstreitigkeit zurückzuführenden Arbeitseinstellung frei ist.

Artikel 22

Wenn geschützte Personen unmittelbar von ihrem Arbeitgeber oder von irgendeiner anderen Quelle auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen eine Abfindung erhalten haben, deren Hauptzweck es ist, zu einer Entschädigung für die bei Vollarbeitslosigkeit erlittene Verdiensteinbuße beizutragen,

- a) können die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, auf die die Betreffenden Anspruch hätten, so lange zum Ruhen gebracht werden, wie die erlittene Verdiensteinbuße durch die Abfindung ausgeglichen wird; oder

- b) kann die Abfindung um einen Betrag gekürzt werden, der dem Wert der in einen Pauschalbetrag umgewandelten Leistungen bei Arbeitslosigkeit entspricht, auf die die Betreffenden während des Zeitraums, in dem die erlittene Verdiensteinbuße durch die Abfindung ausgeglichen wird, Anspruch haben, wobei jedes Mitglied die Wahl hat.

Artikel 23

1. Jedes Mitglied, dessen Gesetzgebung den Anspruch auf ärztliche Betreuung vorsieht und diesen Anspruch mittelbar oder unmittelbar von einer Beschäftigung abhängig macht, hat sich zu bemühen, unter vorgeschriebenen Voraussetzungen den Empfängern von Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie ihren Unterhaltsberechtigten ärztliche Betreuung zu gewährleisten.

2. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, kann die Durchführung des Absatzes 1 ausgesetzt werden.

Artikel 24

1. Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, den Empfängern von Leistungen bei Arbeitslosigkeit unter vorgeschriebenen Voraussetzungen die Berücksichtigung der Zeiten, während deren diese Leistungen gezahlt werden, zu gewährleisten,

- a) für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene und gegebenenfalls ihre Berechnung; und
- b) für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung, auf Krankengeld und auf Leistungen bei Mutterschaft und Familienleistungen nach dem Ende der Arbeitslosigkeit,

falls die Gesetzgebung des betreffenden Mitglieds solche Leistungen vorsieht und den Anspruch darauf mittelbar oder unmittelbar von einer Beschäftigung abhängig macht.

2. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, kann die Durchführung des Absatzes 1 ausgesetzt werden.

Artikel 25

1. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Systeme der Sozialen Sicherheit, die auf einer Beschäftigung beruhen, an die besonderen Umstände der Beschäftigung der Teilzeitarbeitnehmer angepaßt werden, es sei denn, daß ihre Arbeitszeit oder ihr Verdienst unter vorgeschriebenen Voraussetzungen als geringfügig angesehen werden können.

2. Ist eine nach Artikel 5 abgegebene Erklärung in Kraft, kann die Durchführung des Absatzes 1 ausgesetzt werden.

VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ERSTMALS ODER ERNEUT ARBEITSUCHENDE

Artikel 26

1. Die Mitglieder haben der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es viele Gruppen von arbeitsuchenden Personen gibt, die nie als arbeitslos anerkannt worden sind oder nicht mehr als arbeitslos anerkannt werden oder auf die die Systeme zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit nie Anwendung gefunden haben oder nicht mehr Anwendung finden. Infolgedessen müssen mindestens drei der folgen-

— 10 —

den zehn Gruppen von arbeitsuchenden Personen unter vorgeschriebenen Voraussetzungen und nach vorgeschriebenen Verfahren Sozialleistungen erhalten:

- a) Jugendliche, die ihre berufliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- b) Jugendliche, die ihre Schulbildung abgeschlossen haben;
- c) Jugendliche, die ihren Wehrdienst abgeleistet haben;
- d) Personen, die sich einige Zeit der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines kranken, behinderten oder älteren Menschen gewidmet haben;
- e) Personen, deren Ehegatte verstorben ist, wenn sie keinen Anspruch auf eine Leistung an Hinterbliebene haben;
- f) geschiedene oder getrennt lebende Personen;
- g) entlassene Strafgefangene;
- h) Erwachsene, einschließlich Behindterer, die eine Ausbildungszeit abgeschlossen haben;
- i) Wanderarbeitnehmer nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland, vorbehaltlich der Ansprüche, die sie nach der Gesetzgebung des Landes, in dem sie zuletzt gearbeitet haben, erworben haben;
- j) früher selbständig erwerbstätige Personen.

2. Jedes Mitglied hat in seinen Berichten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die in Absatz 1 erwähnten Gruppen von Personen anzugeben, zu deren Schutz es sich verpflichtet.

3. Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, den Schutz schrittweise auf eine größere Anzahl von Gruppen als die ursprünglich geschützte auszudehnen.

VIII. RECHTS-, VERWALTUNGS- UND FINANZGARANTIEN

Artikel 27

1. Falls eine Leistung verweigert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder gekürzt wird oder ihr Betrag strittig ist, müssen die Antragsteller das Recht haben, eine Beschwerde an den Träger des Leistungssystems zu richten und danach bei einer unabhängigen Stelle ein Rechtsmittel einzulegen. Sie sind schriftlich über die verfügbaren Rechtsmittel zu belehren, die einfach und rasch sein müssen.

2. Das Rechtsmittelverfahren hat es dem Antragsteller im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zu gestatten, sich von einer qualifizierten Person seiner Wahl oder von einem Beauftragten eines repräsentativen Arbeitnehmerverbandes oder von einem Beauftragten einer die geschützten Personen vertretenden Organisation vertreten oder unterstützen zu lassen.

Artikel 28

Jedes Mitglied hat die allgemeine Verantwortung für die ordnungsgemäß Verwaltung der Einrichtungen und Dienste zu übernehmen, die bei der Durchführung des Übereinkommens mitwirken.

Artikel 29

1. Wenn die Verwaltung unmittelbar von einer dem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle wahrgenommen wird, sind Vertreter der geschützten Personen und der Arbeitgeber unter vorgeschriebenen Voraussetzungen an der Verwaltung in beratender Eigenschaft zu beteiligen.

2. Wenn die Verwaltung nicht von einer dem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle wahrgenommen wird,
- sind Vertreter der geschützten Personen unter vorgeschriebenen Voraussetzungen an der Verwaltung zu beteiligen oder ihr in beratender Eigenschaft beizutragen;
 - kann die innerstaatliche Gesetzgebung auch die Mitwirkung von Vertretern der Arbeitgeber vorsehen;
 - kann die Gesetzgebung auch die Mitwirkung von Vertretern der Behörden vorsehen.

Artikel 30

In Fällen, in denen der Staat oder das System der Sozialen Sicherheit Zu- schüsse gewährt, um die Beschäftigung zu sichern, haben die Mitglieder die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Zahlungen nur für den vorgesehenen Zweck geleistet werden, und um Betrug oder Mißbrauch durch die Empfänger solcher Zahlungen zu verhindern.

Artikel 31

Durch dieses Übereinkommen wird das Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1934, neugefaßt.

Artikel 32

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 33

- Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
- Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
- In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 34

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 35

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller

— 12 —

Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 36

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 37

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 38

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neufaßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 34 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 39

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 176

EMPFEHLUNG BETREFFEND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG UND DEN SCHUTZ GEGEN ARBEITSLOSIGKEIT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1988 zu ihrer fünfundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Beschäftigungsförderung und Soziale Sicherheit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1988, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, bezeichnet wird.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. In dieser Empfehlung
- a) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung“ alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
- b) bedeutet der Ausdruck „vorgeschrieben“ von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Übereinkommen“ das Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988.

II. FORDERUNG DER PRODUKTIVEN BESCHÄFTIGUNG

2. Die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung durch alle geeigneten Mittel, einschließlich der Sozialen Sicherheit, sollte ein vorrangiges Ziel der innerstaatlichen Politik sein. Diese Mittel sollten insbesondere Arbeitsvermittlung, Berufsbildung und Berufsberatung umfassen.

3. In Zeiten wirtschaftlicher Krisen sollte die dagegen ergriffene Politik unter vorgeschriebenen Voraussetzungen Maßnahmen zur Förderung von Initiativen umfassen, die mit dem Einsatz von Arbeitskräften in größtmöglichem Umfang verbunden sind.

4. Die Mitglieder sollten sich bemühen, unter vorgeschriebenen Voraussetzungen und auf die geeignetste Art und Weise zur Förderung der beruflichen Mobilität insbesondere zu gewähren:

- a) Zuschüsse zu den Kosten für Fahrten und Ausrüstungsgegenstände, die erforderlich sind, um die in Absatz 2 vorgesehenen Dienste in Anspruch zu nehmen;

— 2 —

- b) Zuschüsse in Form regelmäßig wiederkehrender Zahlungen, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 des Übereinkommens berechnet werden, während einer vorgeschriebenen Zeit der beruflichen Ausbildung oder Umschulung.

5. Die Mitglieder sollten außerdem in Erwägung ziehen, unter vorgeschriebenen Voraussetzungen und auf die geeignetste Art und Weise zur Förderung der beruflichen oder geographischen Mobilität insbesondere zu gewähren:

- a) vorübergehende degressive Zuschüsse, um gegebenenfalls die sich aus der beruflichen Wiedereingliederung ergebende Kürzung des Entgelts auszugleichen;
- b) Zuschüsse zu den Reise- und Umzugskosten;
- c) Trennungsbeihilfen;
- d) Umsiedlungsbeihilfen.

6. Die Mitglieder sollten die Koordinierung der gesetzlichen Pensions- oder Rentensysteme sicherstellen und die Koordinierung der privaten Pensions- oder Rentensysteme fördern, um Hindernisse für die berufliche Mobilität zu beseitigen.

7. Die Mitglieder sollten den geschützten Personen unter vorgeschriebenen Voraussetzungen Möglichkeiten bieten, die es ihnen gestatten, eine entlohnte vorübergehende Beschäftigung aufzunehmen, ohne die Beschäftigung anderer Arbeitnehmer zu gefährden, um ihre Chancen, eine produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erlangen, zu verbessern.

8. Die Mitglieder sollten Arbeitslosen, die ein eigenes Unternehmen zu gründen oder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben wünschen, soweit wie möglich finanzielle Unterstützung und Beratungsdienste unter vorgeschriebenen Voraussetzungen bieten.

9. Die Mitglieder sollten den Abschluß von zwei- und mehrseitigen Vereinbarungen in Erwägung ziehen, die eine Unterstützung für die durch ihre Gesetzgebung geschützten ausländischen Arbeitnehmer vorsehen, die freiwillig in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie früher gewohnt haben, zurückzukehren wünschen. Bestehen solche Vereinbarungen nicht, sollten die Mitglieder den betroffenen Arbeitnehmern durch die innerstaatliche Gesetzgebung finanzielle Unterstützung gewähren.

10. Die Mitglieder sollten, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen mehrseitiger Vereinbarungen, die von gesetzlichen Pensions- oder Rentensystemen und Versorgungskassen eventuell angesammelten Reserven so anlegen, daß die Beschäftigung im Land gefördert und nicht entmutigt wird, und solche Anlagen aus privaten Quellen, einschließlich privater Pensions- oder Rentensysteme, anregen, wobei gleichzeitig die erforderlichen Garantien hinsichtlich der Sicherheit und des Ertrags der Anlagen zu bieten sind.

11. Die schrittweise Einführung von Gemeinschaftsdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, in städtischen und ländlichen Gebieten, die aus Beiträgen der Sozialen Sicherheit oder aus anderen Quellen finanziert werden, sollte zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Vermittlung einer Ausbildung für das Personal führen und gleichzeitig konkret zur Verwirklichung der innerstaatlichen Ziele hinsichtlich der Beschäftigungsförderung beitragen.

III. SCHUTZ DER ARBEITSLOSEN

12. Bei Teilarbeitslosigkeit und in dem in Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens erwähnten Fall sollten Leistungen unter vorgeschriebenen Voraussetzungen in Form regelmäßiger wiederkehrender Zahlungen gewährt werden, durch die die Verdiensteinbuße infolge der Arbeitslosigkeit angemessen ausgeglichen wird. Diese Leistungen könnten unter Berücksichtigung der Verkürzung der Arbeitszeit, von der der Arbeitslose betroffen ist, oder so berechnet werden, daß die Summe der Leistungen und des Verdienstes aus der Teilzeitarbeit einen Betrag erreicht, der zwischen dem Betrag des früheren Verdienstes aus einer Vollzeitarbeit und dem Betrag der Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit liegt, damit sie nicht von Teilzeit- oder Zeitarbeit abhalten, wenn diese Formen der Arbeit einer Rückkehr zur Vollzeitarbeit förderlich sein können.

13. (1) Die in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegten Prozentsätze für die Berechnung der Leistungen sollten unter Berücksichtigung des Bruttoverdienstes des Leistungsempfängers vor Abzug von Steuern und Beiträgen zur Sozialen Sicherheit erreicht werden.

(2) Diese Prozentsätze können gegebenenfalls erreicht werden, indem die regelmäßig wiederkehrenden Nettozahlungen nach Abzug von Steuern und Beiträgen mit dem Nettoverdienst nach Abzug von Steuern und Beiträgen verglichen werden.

14. (1) Der Begriff der zumutbaren Beschäftigung sollte unter vorgeschriebenen Voraussetzungen keine Anwendung finden auf

- a) eine mit einem Berufswechsel verbundene Beschäftigung, die den Fähigkeiten, den Qualifikationen, den Kenntnissen, der Berufserfahrung oder den Umschulungsmöglichkeiten des Betreffenden nicht Rechnung trägt;
- b) eine Beschäftigung, die mit einer Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort verbunden ist, an dem keine geeignete Unterkunft verfügbar ist;
- c) eine Beschäftigung, deren Bedingungen und Entlohnung erheblich ungünstiger sind als jene, die im allgemeinen zu dem jeweiligen Zeitpunkt in dem Beruf und in dem Gebiet, in dem die Beschäftigung angeboten wird, gewährt werden;
- d) eine Beschäftigung, die als unmittelbare Folge einer auf eine laufende Arbeitsstreitigkeit zurückzuführenden Arbeitseinstellung frei geworden ist;
- e) eine Beschäftigung, deren Ablehnung aus einem anderen Grund als den in den Buchstaben a) bis d) erwähnten und unter Berücksichtigung aller Begleitumstände, insbesondere der Familienpflichten des Betreffenden, ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

(2) Bei der Beurteilung der in den Buchstaben a) bis c) und e) festgelegten Kriterien sollten im allgemeinen das Alter der Arbeitslosen, die Dauer der Tätigkeit in ihrem früheren Beruf, ihre erworbene Erfahrung, die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes und die Auswirkungen der Beschäftigung auf ihre persönliche und familiäre Lage berücksichtigt werden.

15. Wenn ein Arbeitsloser für einen vorgeschriebenen Höchstzeitraum eine vorübergehende Beschäftigung, die im Sinne des Absatzes 14 nicht als zumutbar angesehen werden kann, oder eine Teilzeitbeschäftigung unter den in Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens dargelegten Umständen angenommen hat, sollte der Verdienst des Arbeitslosen aus dieser Beschäftigung die Höhe und die Dauer der nach Beendigung einer solchen Beschäftigung gezahlten Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht nachteilig beeinflussen.

— 4 —

16. Die Mitglieder sollten sich bemühen, die Anwendung ihrer Gesetzgebung über Leistungen bei Arbeitslosigkeit schrittweise auf alle Arbeitnehmer auszudehnen. Die öffentlich Bediensteten, deren Beschäftigung bis zum normalen Pensionsalter durch die innerstaatliche Gesetzgebung garantiert ist, können jedoch von dem Schutz ausgenommen werden.

17. Die Mitglieder sollten sich um den Schutz von Arbeitnehmern bemühen, die während einer Wartezeit Härten ausgesetzt sind.

18. Die folgenden Bestimmungen sollten je nach den Umständen auf die in Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Personengruppen Anwendung finden:

- a) bei Vollarbeitslosigkeit können die Leistungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 des Übereinkommens berechnet werden;
- b) die Anwartschaftszeit sollte unter vorgeschriebenen Voraussetzungen für bestimmte Gruppen von erstmals oder erneut Arbeitsuchenden angepaßt werden oder wegfallen;
- c) wenn die Leistungen ohne eine Anwartschaftszeit gewährt werden,
 - i) kann die Wartezeit auf eine vorgeschriebene Dauer verlängert werden;
 - ii) kann die Dauer der Leistungsgewährung unter vorgeschriebenen Voraussetzungen ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 des Übereinkommens begrenzt werden.

19. Wenn die Dauer der Leistungsgewährung durch die innerstaatliche Gesetzgebung begrenzt ist, sollte sie unter vorgeschriebenen Voraussetzungen für Arbeitslose, die ein vorgeschriebenes Alter vor dem Rentenalter erreicht haben, bis zum Rentenalter verlängert werden.

20. Mitglieder, deren Gesetzgebung den Anspruch auf ärztliche Betreuung vorsieht und diesen Anspruch mittelbar oder unmittelbar von einer Beschäftigung abhängig macht, sollten sich bemühen, unter vorgeschriebenen Voraussetzungen die ärztliche Betreuung den Arbeitslosen, nach Möglichkeit einschließlich jener, die keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten, sowie ihren Unterhaltsberechtigten zu gewährleisten.

21. Die Mitglieder sollten sich bemühen, den Empfängern von Leistungen bei Arbeitslosigkeit unter vorgeschriebenen Voraussetzungen die Berücksichtigung der Zeiten, während deren diese Leistungen gezahlt werden, zu gewährleisten,

- a) für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene und gegebenenfalls ihre Berechnung;
- b) für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung, auf Krankengeld und auf Leistungen bei Mutterschaft und Familienleistungen nach dem Ende der Arbeitslosigkeit,

falls die Gesetzgebung des betreffenden Mitglieds solche Leistungen vorsieht und den Anspruch darauf mittelbar oder unmittelbar von einer Beschäftigung abhängig macht.

22. Die Mitglieder sollten sich bemühen, die gesetzlichen Systeme der Sozialen Sicherheit, die auf einer Beschäftigung beruhen, an die besonderen Umstände der Beschäftigung der Teilzeitarbeitnehmer anzupassen. Die in Artikel 25 des Übereinkommens vorgesehene Anpassung sollte sich unter vorgeschriebenen Voraussetzungen insbesondere erstrecken auf:

— 5 —

- a) die Mindestarbeitszeit und den Mindestverdienst, die für den Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Grundsysteme und der Ergänzungssysteme erforderlich sind;
- b) die Verdiensthöchstgrenze für die Berechnung der Beiträge;
- c) die erforderliche Anwartschaftszeit für die Begründung des Leistunganspruchs;
- d) die Methoden für die Berechnung der Geldleistungen und insbesondere der Pensionen oder Renten auf der Grundlage des Verdienstes und der Beitrags-, Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten;
- e) den Anspruch auf ungekürzte Mindestleistungen und Pauschalleistungen, insbesondere Familienleistungen.

23. Die Mitglieder sollten sich bemühen, ein echtes Verständnis für die Schwierigkeiten arbeitsloser Menschen, insbesondere jener, die seit langem arbeitslos sind, und für ihren Bedarf an einem ausreichenden Einkommen zu fördern.

IV. ENTWICKLUNG UND VERBESSERUNG VON SCHUTZSYSTEMEN

24. Da die Systeme zum Schutz der Arbeitslosen einiger Mitglieder sich im Anfangsstadium der Entwicklung befinden und andere Mitglieder unter Umständen Änderungen an den bestehenden Systemen unter Berücksichtigung der sich wandelnden Bedürfnisse erwägen müssen, können ohne weiteres verschiedene Wege beschritten werden, um die Arbeitslosen zu unterstützen, und die Mitglieder sollten einem umfassenden und freimütigen Informationsaustausch über Programme zur Unterstützung der Arbeitslosen hohe Priorität einräumen.

25. Um mindestens die in Teil IV (Leistungen bei Arbeitslosigkeit) des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, festgelegten Normen zu erreichen, sollten sich die Mitglieder, die ihre Systeme zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit zu entwickeln beabsichtigen, soweit möglich und angebracht, von den folgenden Bestimmungen leiten lassen.

26. (1) Die Mitglieder sollten sich der technischen und administrativen Schwierigkeiten bewußt sein, die mit der Planung und Schaffung von Einrichtungen der Sozialen Sicherheit zur Entschädigung bei Arbeitslosigkeit verbunden sind. Um Formen der Entschädigung bei Arbeitslosigkeit durch die Gewährung von nicht dem Ermessen unterliegenden Leistungen einzuführen, sollten sie bestrebt sein, so bald wie möglich die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Einrichtung und zufriedenstellende Arbeitsweise eines unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienstes, der über ein Netz von Arbeitsämtern verfügt und eine ausreichende Verwaltungskapazität erworben hat, um Arbeitsmarktinformationen sammeln und auswerten, Stellenangebote und Stellengesuche registrieren und den Tatbestand der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit objektiv feststellen zu können;
- b) angemessene Erfassung durch andere Zweige der Sozialen Sicherheit, die aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen als vorrangig erachtet werden, wie gesundheitliche Grundversorgung und Entschädigung bei Arbeitsunfällen, und weitreichende Erfahrung in ihrer Verwaltung.

(2) Die Mitglieder sollten sich vorrangig bemühen, die in Unterabsatz (1) dargelegten Voraussetzungen zu erfüllen, indem sie einen ausreichend hohen Stand dauerhafter Beschäftigung zu angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingun-

— 6 —

gen fördern, insbesondere durch notwendige und geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Berufsberatung und Berufsbildung, um den freiwilligen Ausgleich zwischen den angebotenen Qualifikationen und den freien Stellen auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern.

(3) Die Unterstützung und der fachliche Rat des Internationalen Arbeitsamtes sollten weiterhin in Anspruch genommen werden, um alle von den Mitgliedern in diesem Bereich getroffenen Initiativen zu unterstützen, falls das entsprechende innerstaatliche Fachwissen nicht ausreicht.

(4) Wenn die in Unterabsatz (1) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, sollten die Mitglieder, so rasch es ihre Mittel gestatten und erforderlichenfalls schrittweise, Systeme zum Schutz der Arbeitslosen einführen, einschließlich Einrichtungen der Sozialen Sicherheit für die Entschädigung bei Arbeitslosigkeit.

27. Wenn die in Absatz 26 (1) erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollten die Mitglieder besonderen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der bedürftigsten Arbeitslosen Vorrang einräumen, soweit es die verfügbaren Mittel erlauben und entsprechend den Verhältnissen des jeweiligen Landes.

28. Die Mitglieder, die eine staatliche Versorgungskasse eingerichtet haben, könnten die Möglichkeit prüfen, die Zahlung von regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen an Kontoinhaber zu genehmigen, deren Verdienst durch Langzeitarbeitslosigkeit unterbrochen und deren Familiensituation schwierig ist, damit sie ihre wesentlichen Bedürfnisse befriedigen können. Diese Leistungen könnten nach Höhe und Dauer entsprechend den Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung des dem Konto gutgeschriebenen Betrags, begrenzt werden.

29. Die Mitglieder könnten ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Bildung von betrieblichen oder überbetrieblichen Unterstützungsfonds anregen. Diese könnten nutzbringend in den Unternehmen und Wirtschaftszweigen eingeführt werden, die über eine ausreichende Wirtschaftskraft verfügen.

30. Die Mitglieder, nach deren Gesetzgebung die Arbeitgeber verpflichtet sind, Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, eine Abfindung zu zahlen, sollten Vorkehrungen in Erwägung ziehen, wonach die Arbeitgeber diese Verantwortung durch die Bildung von Fonds, die aus Arbeitgeberbeiträgen finanziert werden, gemeinsam tragen, um sicherzustellen, daß die betreffenden Arbeitnehmer diese Zahlungen erhalten.